

Der evangelische Kirchenrat des Kantons St. Gallen an die Mitglieder der Synode

Sehr geehrte Damen und Herren

Gemäss Artikel 53 der Kirchenverfassung, bzw. Artikel 163 lit. a) der Kirchenordnung und Artikel 1 des Synodalreglements laden wir Sie ein zur

Synode auf Montag, 30. Juni 2014, in St. Gallen

08.30 Uhr Synodalgottesdienst mit Abendmahl in der evangelischen Kirche St. Mangen, Magnihalden 15, St. Gallen (Einläuten 08.20 - 08.30 Uhr).

Die Predigt hält Pfr. Rainer Pabst, Wattwil.

Die Kollekte ist bestimmt für die Ostschweizerische Stipendienstiftung für Theologiestudierende.

Nach dem Synodalgottesdienst offeriert die Zentralkasse von 09.30 bis 09.55 Kaffee und Gipfeli vor dem Kantonsratssaal im Regierungsgebäude.

Die Verhandlungen finden im Kantonsratssaal statt mit Beginn um 10.00 Uhr.

Ein gemeinsames Mittagessen findet nicht statt.

Parkverbot auf dem Klosterhof

Es ist verboten, auf dem Klosterhof zu parkieren. Wir bitten Sie, öffentliche Verkehrsmittel zu benützen oder Ihr Fahrzeug in einem der umliegenden Parkhäuser (Brühltor, Burggraben, Neumarkt, Oberer Graben) einzustellen.

Traktanden

1. Eröffnung durch die amtsjüngste ehemalige Synodalpräsidentin
2. Namensaufruf
3. Bericht über den Stand der Synode
4. Bestellung des Büros der Synode auf zwei Jahre:
 - a) Wahl je eines Stimmzählers oder einer Stimmzählerin aus den drei Kirchenbezirken
 - b) Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin der Synode
 - c) Wahl des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin der Synode
 - d) Wahl des 2. Sekretärs oder der 2. Sekretärin (gemäss Art. 14 Abs. 1 des Geschäftsreglements der Synode gehört der Kirchenschreiber von Amtes wegen als 1. Sekretär dem Büro an)
5. Inpflichtnahme neuer Synodaler
6. Wahl der sechs Mitglieder des Kirchenrates und dessen Präsidenten oder Präsidentin für eine vierjährige Amtsdauer
7. Wahl des Kirchenschreibers für eine vierjährige Amtsdauer (gemäss Art. 51 lit. b) der Kirchenverfassung hat der Kirchenrat das Recht auf den ersten Vorschlag)
8. Wahl der drei Abgeordneten in den Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund und deren Stellvertretung
9. Wahl der drei Dekane oder Dekaninnen und deren Stellvertretung
10. Wahl der Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission (Präsidium und sechs weitere Mitglieder)
11. Wahl der Mitglieder der Redaktions- und Verlagskommission für die Herausgabe des Kirchenboten (Präsidium und acht weitere Mitglieder) {in der Regel je drei aus jedem Kirchenbezirk}
12. Wahl der Mitglieder der Kommission für die Aussprachesynoden (Präsidium und sechs weitere Mitglieder)
13. Amtsbericht des Kirchenrates über das Jahr 2013 (separate Beilage)
14. Botschaft und Anträge des Kirchenrates betreffend Jahresrechnung 2013 (separate Beilage), [S. 6 - 17], Bericht und Antrag der Redaktions- und Verlagskommission für die Herausgabe des Kirchenboten betreffend Jahresrechnung 2013 [S. 18 - 19] sowie Bericht der Geschäftsprüfungskommission [S. 20 – 21]
15. Botschaft und Anträge des Kirchenrates betreffend Reglement für den Dienst der Religionslehrpersonen, 2. Lesung [S. 22 – 38]
16. Botschaft und Anträge des Kirchenrates betreffend Zusammenschluss von Kirchgemeinden sowie Fusionen von politischen Gemeinden und damit verbundene Änderun-

gen der Ziffern 14, 15, 18, 19, 20, 24, 25, 30, 34, 35, 37, 45 und 55 von Artikel 5 lit. b) und c) der Kirchenordnung, 1. Lesung [S. 39 – 41]

17. Botschaft und Antrag des Kirchenrates betreffend Revision des Reglements über die Anerkennung ehrenamtlicher Tätigkeiten und über die Ausrichtung von Taggeldern, Amtsgehältern und Entschädigungen [S. 42 – 46]
18. Bestimmung der Bettagskollekte (Vorschlag des Kirchenrates: Horyzon, Cevi Welt-dienst; Einsatz für Frieden und Menschenrechte in Palästina)
19. Bestimmung der Zwinglikollekte (Vorschlag des Kirchenrates: Solidaritätshaus St. Gal-len – offenes Haus für Schweizerinnen, Schweizer, Flüchtlinge, Migrantinnen und Mig-ranten)
20. Zwischenbericht des Kirchenrates über den Stand der hängigen Motionen und Postula-te [S. 47]
21. Motionen, Postulate, Interpellationen und Resolutionen (Fristen zur schriftlichen Ein-reichung an das Büro der Synode gemäss Artikel 51 Absatz 3, Artikel 56 Absatz 2 so-wie Artikel 59 Absatz 3 und 4 des Geschäftsreglements der Synode)
22. Mündlicher Bericht der Redaktions- und Verlagskommission für die Herausgabe des Kirchenboten zum Stand Kirchenbote 2014+
23. Mündlicher Bericht des Kirchenrates zum Bodensee-Kirchentag in St. Gallen
24. Bericht über die ordentliche Abgeordnetenversammlung des SEK (mündlich; schriftli-cher Bericht wird an der Synode abgegeben)
25. Umfrage

12. Mai 2014

Im Namen des Büros der Synode
Die Präsidentin: Daniela Zillig-Klaus
Der 1. Sekretär: Markus Bernet

Wer an der Teilnahme verhindert ist, hat sich **vor Sitzungsbeginn** beim Kirchenschreiber zu entschuldigen. (Wir verweisen auf die Artikel 11 und 12 des Geschäftsreglements der Synode.)

Bitte das Evangelisch-reformierte Gesangbuch, Kirchenverfassung, Kirchenord-nung und das Geschäftsreglement der Synode mitbringen.

Hinweis

Das Synodalprotokoll der Sommersession vom 30. Juni 2014 ist ab 27. August 2014 über das Internet unter [http:// www.ref-sg.ch/synodedokumente](http://www.ref-sg.ch/synodedokumente) abrufbe-reit.

Termingerecht ist folgende **M o t i o n** eingereicht worden:

Von **Paul Gerosa, St. Margrethen**

Motion „Wahl von Angestellten der Kirchgemeinde mit Kleinpensen in die Kirchenvorsteherschaft“

Der Kirchenrat sei zu beauftragen, der Synode den Entwurf für eine Bestimmung vorzulegen, welche im Unterschied zu Art. 95 Abs. 1 und Art. 96 Gemeindegesetz (sGS 151.2) die Zulassung von Mitgliedern der Kirchgemeinde, welche mit einem Kleinpensum von maximal 20 Stellenprozenten angestellt sind, zulässt.

Diese Bestimmung müsste etwa folgenden Inhalt aufweisen:

1. In die Kirchenvorsteherschaft können Kirchbürgerinnen und Kirchbürger gewählt werden, welche mit einem Teilpensum von maximal 20 Stellenprozent von der Kirchgemeinde angestellt sind. Wird dieses Pensum während der Amtsdauer erhöht, so kann sich dieses Mitglied nach Ablauf der Amtsdauer nicht zur Wiederwahl stellen.
2. Bei der Behandlung von Traktanden, welche das Arbeitsgebiet des betreffenden Mitgliedes der Kirchenvorsteherschaft angehen, hat es in den Ausstand zu treten.
3. Eine Wahl von Angestellten der Kirchgemeinde in die Geschäftsprüfungskommission bleibt in jedem Fall ausgeschlossen.

Begründung

Mit Schreiben vom 4. Juli 2013 teilte der Kirchenrat den Präsidien der Kirchenvorsteherschaften unter anderem mit, dass der Kantonsrat im Zuge der Revision des Gemeindegesetzes mit Wirkung ab dem 1. Januar 2010 die Regelung der Unvereinbarkeit der Ämter neu definiert habe. Von einer Wahl in den Rat sei neu das gesamte Verwaltungspersonal (per definitionem alle Angestellten) auch bei nur geringen Stellenpensen ausgeschlossen. Der Kirchenrat habe während der Amtsdauer 2010 - 2014 Verstösse gegen diese Regelung noch toleriert. Diese Übergangsbestimmung laufe aber per Ende der Amtsdauer ab.

Dies bedeutet nun, dass Angestellte der Kirchgemeinden nicht mehr in die Kirchenvorsteherschaft gewählt werden dürfen. Nach vorheriger Regelung konnten Mitarbeiter mit Teilpensen der Kirchenvorsteherschaft angehören.

Im gleichen Schreiben weist der Kirchenrat allerdings darauf hin, dass für Kirchgemeinden das kantonale Gemeindegesetz subsidiär gelte, wo das kirchliche Recht keine eigene Re-

gelung habe. Mit anderen Worten wäre es der Synode möglich, diesbezüglich für die Evang.-ref. Kirche des Kantons St. Gallen auch andere Lösungen zu beschliessen. Der Kirchenrat hat es allerdings unterlassen, der Synode entsprechende Vorschläge zu unterbreiten.

Bei der Neubestellung der Kirchenvorsteherschaften hat die neue Regelung zu erheblichen Problemen geführt, sei es, dass Mitglieder der Kirchenvorsteherschaft, welche gerne weiterhin im Rat mitgearbeitet hätten, nicht mehr zur Wiederwahl vorgeschlagen werden durften, sei es, dass aufgrund dessen nicht genügend neue Kandidaten gefunden werden konnten.

Weshalb soll aber z.B. eine Person, welche 3 bis 4 Lektionen Religionsunterricht erteilt oder jemand, der monatlich den Messner an einem Sonntag vertritt, nicht mehr in der Leitung der Kirchgemeinde mitwirken können? Dagegen dürfte aus den Erfahrungen der langen Zeit vorher nichts sprechen. Es handelt sich zudem ohnehin meist um Personen, welche sich auch sonst für die Kirchgemeinde einsetzen.

Die vorgeschlagene Grenze von 20% entspricht einem Pensum von maximal 2 Halbtagen bzw. 1 Tag pro Woche, beim Religionsunterricht maximal 5 Lektionen. Dies ist eine Gröszenordnung, bei welcher wohl kaum Gefahr besteht, dass das Mitglied lediglich wegen seiner Anstellung Druck auf allfällige Entscheide der Kirchenvorsteherschaft ausüben wird. Gepaart mit einer expliziten Vorschrift über den Ausstand, wird eine diesbezügliche Einflussnahme ergänzend ausgeschlossen.

Sehr geehrte Synodale, ich beantrage Ihnen die vorstehende Motion gutzuheissen. Damit kann der Weg geöffnet werden, dass wirklich am Wohlergehen der Kirchgemeinde interessierte Kirchbürgerinnen und Kirchbürger nicht von deren Leitung ausgeschlossen werden.

**Botschaft und Anträge des Kirchenrates
an die Mitglieder der Synode
betreffend**

Jahresrechnung 2013

Sehr geehrte Synodale

Der Kirchenrat freut sich, Ihnen auch dieses Jahr wieder einen positiven Rechnungsabschluss vorlegen zu können. Sie finden ihn als Separatdruck, umfassend

- Bilanz (Seite 1 - 2)
- Verwaltungsrechnung inkl. Kirchenbote (Seite 3 - 12)
- Rechnung Kirchenbote (Seite 11)
- Kostenstellenrechnung (Seite 13 - 34)
- Details zu den Beiträgen an Dritte inkl. Entwicklungszusammenarbeit Inland und Ausland (Seite 35 - 40)
- Pastorationsbeiträge (Seite 41)
- Details zu den Kollekten (Seite 42 - 43)
- Details zum Finanzausgleich (Seite 44 - 45)

Die Rechnung des Kirchenboten wird durch die Zentralkasse geführt. Die Bilanzkonti sind in der Bilanz der Kantonalkirche integriert, das Eigenkapital ist separat ausgewiesen. In der Verwaltungsrechnung sind die Kosten und Erträge in der Kontengruppe 51, Konti 7200 bis 7299, auf Seite 11 im Separatdruck enthalten. Den Kommentar zur Rechnung des Kirchenboten erstattet die Kommission für die Herausgabe des Kirchenboten separat.

Bezüglich der Separatrechnungen, welche nicht Gegenstand dieses Berichtes sind, verweisen wir auf die entsprechenden Bemerkungen zur Bilanz.

Rechnung der Kantonalkirche

Die Rechnung 2013 der Kantonalkirche schliesst bei einem Gesamtaufwand von CHF 20'735'363.62 und einem Gesamtertrag von CHF 20'988'237.36 mit einem Vorschlag der Zentralkasse von CHF 252'873.74 ab. Budgetiert war ein Rückschlag von CHF 103'267.00. Dies bedeutet eine Budgetunterschreitung von CHF 356'140.74.

Der Steuereingang der Zentralsteuer ist gegenüber Budget und gegenüber Vorjahr höher ausgefallen. Der budgetierte Ertrag wurde um CHF 199'233.57 oder 2,8% übertroffen, und

auch gegenüber dem Vorjahr konnte eine Steigerung von CHF 79'904.07 oder 1,1% ausgewiesen werden. Die Gesamtsteuereinnahmen aller Kirchgemeinden im Kanton erhöhten sich von CHF 55'825'871.24 im Jahr 2012 um CHF 1'563'508.92 auf CHF 57'389'380.16 im Jahr 2013. Da im Jahr 2013 einige Kirchgemeinden den Kirchensteuersatz gesenkt oder erhöht haben, ist der Vergleich nicht ganz einfach. Das Steuersubstrat von 1 Steuerprozent erhöhte sich von CHF 2'338'826.35 im Jahre 2012 um CHF 29'565.29 oder 1,3% auf CHF 2'368'391.65 im Jahr 2013.

Die Abweichungen in der Verwaltungsrechnung beziehen sich auf mehrere Gebiete und werden in Kommentaren zur Kostenrechnung erläutert.

In der Folge erhalten Sie die Informationen zur Bilanz und zur Kostenstellenrechnung.

Bemerkungen zur Bilanz

1000 – 1026 Flüssige Mittel

Die flüssigen Mittel haben sich gegenüber dem Vorjahr um CHF 1'663'066.55 reduziert. Diese Reduktion wurde mit Obligationszeichnungen aus dem Verkaufserlös des Schlosses Wartensee angestrebt. Die flüssigen Mittel werden am Jahresende relativ hoch gehalten und dienen zur Sicherstellung der Forderungen der Versicherungsgesellschaften, welche die Jahresprämie per 1.1. in Rechnung stellen.

1111 Debitoren Kirchgemeinden

Es handelt sich um die ausstehenden Beträge für Lohnauszahlungen, Zentralsteuern und Differenzen aus dem Finanzausgleich von Kirchgemeinden. Inzwischen sind diese teilweise überwiesen worden, wobei wir den Kirchgemeinden die Möglichkeit geben, grössere Beträge direkt mit dem Finanzausgleichsbeitrag 2014 zu verrechnen.

1200 Anteilscheine

Bei den Anteilscheinen handelt es sich um CHF 8'000.00 Anteilscheine der Ostschweizerischen Bürgschaftsgenossenschaft (OBTG) und CHF 5'000.00 Anteilscheine an der Evang. Bürgschafts- und Darlehensgenossenschaft (EBDG) St. Gallen.

1201 Obligationen Anlagen

Die Anlagen (Obligationen) wurden im 2013 gegenüber dem Vorjahr um CHF 2.3 Mio. erhöht. Die Erhöhung konnte dank dem Verkaufserlös von Schloss Wartensee realisiert werden. Die Obligationen werden zum Nennwert bilanziert. Diese Position beinhaltet zurzeit auf Grund der Börsenbewertung per 31.12.2013 eine Bewertungsreserve von CHF 502'810.00 (exkl. Marchzinsen).

1214 Darlehen an Kirchgemeinden

Die Rückzahlungsverpflichtungen wurden alle eingehalten. Wir verrechneten 2013 in der Regel 2,25%, was vorläufig auch für 2014 gilt. Da die Kirchgemeinden in der jetzigen Tiefzinsphase bei lokalen Banken bessere Konditionen erhalten, werden keine neuen Darlehen an die Kirchgemeinden empfohlen.

123 Liegenschaften

Abgeschrieben wurden total CHF 45'000.00.

2300 Finanzausgleichsfonds

Der Vorschlag 2013 beträgt CHF 219'117.49. Dieses erfreuliche Resultat gründet in der ausgeprägten Budgetdisziplin der Ausgleichsgemeinden, in der unerwartet hohen Ausgleichszahlung des Kantons sowie in den vom Kirchenrat eingeleiteten Massnahmen. Gemäss dem überarbeiteten Reglement für den Finanzausgleich sollte der Fonds mindestens den Ausgaben des Vorjahres entsprechen. Im 2013 wurden rund CHF 7.9 Mio. ausbezahlt, womit der Fonds zurzeit den Mindestsaldo erreicht.

2301 Stipendienfonds

Den gewährten Stipendien von CHF 19'550.00 stehen CHF 3'889.00 Zinserträge und der Beitrag der Kantonalkirche von CHF 10'000.00 gegenüber. Daraus resultiert der Rückschlag von CHF 5'661.00.

2305 Pfarrerhilfskasse

Im Jahr 2013 wurden Unterstützungen von CHF 5'600.00 ausgerichtet. Die Beiträge der Pfarrer und der Kantonalkirche beliefen sich auf je CHF 4'560.00. Mit dem Zinsertrag von CHF 767.00 ergibt dies einen Vorschlag von CHF 4'287.00.

2307 Fonds kirchliche Erwachsenenbildung

Im Betriebsjahr 2013 wurden CHF 52'900.10 weniger als die zur Verfügung stehenden Mittel ausgegeben. Den Netto-Ausgaben von insgesamt CHF 52'099.90 steht der Beitrag der Zentralkasse von CHF 75'000.00 sowie der Beitrag von CHF 30'000.00 aus dem Thea Tanner-Züst Fonds gegenüber. Aus diesen Transaktionen resultiert schliesslich eine Fondserhöhung um CHF 52'900.10.

2308 Fonds für erholungsbedürftige Kirchgenossen

Im Jahr 2013 wurden CHF 11'950.00 an zehn unterschiedliche Empfänger ausbezahlt. Der Fonds wurde mit CHF 2'851.00 verzinst. Aus diesen Bewegungen resultiert ein Rückschlag um CHF 9'099.00.

2309 Fonds Thea Tanner-Züst

Im Berichtsjahr wurden je CHF 30'000.00 an die Betriebsrechnung der kirchlichen Erwachsenenbildung und an die Ostschweizerische Bibelgesellschaft übertragen. Die Ostschweizerische Bibelgesellschaft kann bis Ende 2014 Gelder aus diesem Fonds einfordern. Der

Fonds wurde mit CHF 16'061.00 verzinst. Aus diesen Transaktionen resultiert im 2013 ein Rückschlag von CHF 43'939.00.

2311 Fonds Personalversicherungen

In den Vorjahren wurden über dieses Konto die Differenzen der Sozialversicherungen abgewickelt. In den letzten Jahren konnten die Differenzen stetig verkleinert werden und die Verbuchung dieser systemimmanenten Abweichungen werden in Zukunft über das Konto 3123 Sachversicherungen im Finanzausgleichsfonds verbucht.

2321 Fonds Schloss Wartensee

Im Jahr 2013 wurden für regionale und innovative Projekte keine Gelder aus dem Fonds verwendet, so dass ein Vorschlag von CHF 78'898.00 resultiert.

2400 Fonds Beiträge an Dritte Inland

Budgetkonform wurden 0,63 Steuerprozentanteile gutgeschrieben. Darin eingeschlossen sind 1/3 von 0,5% Steuerprozentanteilen für Entwicklungsprojekte Inland. Die ausbezahlten Beiträge überschritten die aus den Beiträgen 2013 zur Verfügung stehenden Mittel, so dass der Fonds eine Abnahme von CHF 67'448.27 verzeichnete.

2401 Fonds Beiträge an Dritte Ausland

Im Jahr 2013 wurden Beiträge in der Höhe von CHF 663'638.00 ausgerichtet. 2/3 von 0,5 Steuerprozentanteilen betragen CHF 765'128.00 (ohne Steuereinzugsprovision). Damit verzeichnet der Fonds eine Zunahme um CHF 101'490.00. Somit konnte die Fondsrechnung bereits das zweite Jahr in Folge mit einem Überschuss abgeschlossen werden.

2500 Transitorische Passiven

In diesem Saldo sind im Wesentlichen vier Positionen zu erwähnen; nämlich die Abgrenzung für den Konkordatsbeitrag Pfarrerausbildung (CHF 48'674.29), die Abgrenzung für das Porto des Kirchenboten vom November 2013 (CHF 17'494.00), die Ausstände der Sozialversicherungen 2013 (CHF 7'832.42) sowie die Abgrenzungen für die Kellersanierung.

2800 Eigenkapital KIBO

Im Jahr 2013 wurde dem Eigenkapital KIBO der Rückschlag KIBO 2012 in der Höhe von CHF 39'963.87 belastet.

2810 KIBO Ergebnis

Es handelt sich um den betrieblichen Rückschlag der KIBO Rechnung 2013.

2909 Eigenkapital

Im Jahr 2013 wurde dem Eigenkapital der Vorschlag der Zentralkasse 2012 in der Höhe von CHF 87'011.51 gutgeschrieben.

2990 Vorschlag

Dies entspricht dem positiven Ergebnis der Zentralkasse.

Bemerkungen zu einzelnen Kostenstellen

11 Finanzwesen

Die Bankspesen sind auf den Verkehr im Wertschriftendepot zurückzuführen. Die Separatrechnungen und Fonds wurden mit 2,0% (Ausnahme Wartenseefonds mit 1%) verzinst.

Die Wertberichtigungen Nominalwert Obligationen stammen aus der Zeichnung der Obligationen. Die Zentralkasse führt die Obligationen zum Nominalwert und sämtliche Käufe (über pari oder unter pari) werden in diesem Erfolgskonto verbucht. Diese Positionen konnten im 2013 massiv reduziert werden, so dass im Berichtsjahr ein Gewinn erzielt werden konnte. Im Wertschriftendepot figurieren Ende 2013 rund CHF 502'810.00 Bewertungsreserven (ohne Marchzinsen).

Die Beiträge Inland wurden gemäss Budgetbeschluss der Synode von 0,67% Steuerprozenten im Jahr 2012 auf 0,63% Steuerprozente reduziert. Sie enthalten auch die 0,17% Steuerprozente für Entwicklungsprojekte Inland. Die Beiträge Ausland wurden wie in den Vorjahren mit 0,33% Steuerprozenten verbucht.

Die Zentralsteuer ist um CHF 199'233.57 höher als budgetiert und um CHF 79'904.07 höher als im Vorjahr ausgefallen. Die Zentralsteuern sind abhängig von den ordentlichen Steuereinnahmen der Kirchgemeinden. Von 49 Gemeinden verzeichneten 26 höhere und 23 tiefere Steuereingänge als im 2012.

Die Zinseinnahmen sind tiefer als budgetiert und konnten gegenüber dem Vorjahr gesteigert werden. Dieser Effekt ist dem Zugang der Wertschriften des Thea Tanner-Züst Fonds und auch der im Spätherbst 2012 gestarteten Zeichnung der Obligationen aufgrund des Mittelzuflusses des Verkaufserlöses Schloss Wartensee zu verdanken. Im Jahr 2013 konnte kein Festgeld angelegt werden und alle auslaufenden Obligationen mussten durch solche mit tieferen Zinssätzen ersetzt werden.

Die Position Verwaltungskosten Finanzausgleich richtet sich nach dem Eingang des Steueranteils an den Steuern der juristischen Personen. Es werden ab dem 2013 nur noch 2,5% belastet.

20 Verwaltung

200 Synoden

Da im 2013 keine Aussprachesynode stattfand, reduzierten sich die Kosten der Synode gegenüber dem Vorjahr.

210 Kirchenrat

Trotz der hohen Arbeitsbelastung des Kirchenrats sind die Gesamtkosten unter dem Budgetwert angefallen und liegen im Rahmen des Vorjahres.

220 Dekanate

Das Budget konnte unterschritten werden.

233 Prädikantinnen und Prädikanten

Im 2013 konnte das Budget unterschritten werden. Es fielen leicht tiefere Kosten als im Vorjahr an.

239 Diverse Kommissionen

Hier sind alle Kosten für die kantonalkirchlichen Vertretungen in Kommissionen und Abgeordnetenversammlungen sowie die Kosten für Aktivitäten der Gruppe Persönlichkeitschutz enthalten.

270 Kirchenratskanzlei

Die Kostenstelle schliesst über Budget und über dem Vorjahreswert ab. Es sind diverse Kostenarten betroffen.

280 Zentralkasse

Auch im 2013 sind die EDV- und Netzwerkunterhaltskosten massiv über dem Budget. Im Berichtsjahr wurde für 14 Kirchgemeinden eine webbasierte Finanzbuchhaltung produktiv eingesetzt: Weitere 17 Finanzverantwortliche starteten per 1.1.2014. Dank dieser Umstellung, welche auch im 2014 fortgesetzt wird, kann die Zentralkasse die Daten der einzelnen Kirchgemeinden jederzeit auswerten und für Finanzausgleichsberechnungen verwenden. Ebenso dient diese Software als Basis für die Umsetzung des neuen Kontoplanes.

30 Liegenschaften

302 Steinbockstrasse 1

Diese Liegenschaft zeigt eine Besserstellung gegenüber Budget von CHF 6'541.10. Im Vorjahr wurde die Aussenfassade saniert. Bis Ende 2016 wird diese Immobilie auf einen Merkf Franken abgeschrieben sein.

308 Zwingli – Geburtshaus

Es mussten wie im Vorjahr keine unvorhersehbaren Unterhaltskosten in Kauf genommen werden.

309 Oberer Graben 31

Diese Liegenschaft schliesst mit einem Budgetüberschuss von CHF 122'245.35 ab. Diese Budgetabweichung stammt aus den forcierten Sanierungsarbeiten, welche im 2013 ausgeführt worden sind. Im Berichtsjahr wurden die Büros des Gehörlosenpfarramtes und der Eheberatung komplett saniert. Ebenso wurde eine neue Telefonanlage infolge Totalausfall angeschafft und die Frischwasserzuleitungen saniert. Im Spätherbst sind Kosten für die Renovation im Untergeschoss inkl. Seminarraum angefallen.

40 Kantonale Pfarrämter und Dienststellen**400 Pfarramt Kantonsspital**

Diese Kostenstelle konnte im Personalbereich auf Stellvertretungen verzichten. Bei der Verrechnung an den Kanton konnten positive Abweichungen erzielt werden.

401 Pfarramt Kantonale Psychiatrische Dienste Sektor Nord Wil

In dieser Kostenstelle konnten gegenüber dem Kanton leicht höhere Verrechnungen geltend gemacht werden, was zu einer Budgetunterschreitung führte.

402 Seelsorgekliniken Sarganserland

Die Gesamtkosten sind mit CHF 39'660.25 tiefer als budgetiert ausgefallen. Von der Klinik Valens wurden CHF 24'000 überwiesen. Der Vertrag datiert aus dem Jahr 2012 und war im Zeitpunkt der Budgetierung im Spätsommer 2012 noch nicht bekannt. Die Anpassung erfolgt im Budget 2014.

403 Gefängnisseelsorge

Diese Arbeitsstelle schliesst leicht unter Budget ab.

404 Spitalseelsorge Regionalspitäler

Die Kosten für die Seelsorge an den Regionalspitälern werden durch den Beitrag des Kantons (Konto 4309) mitfinanziert, die verbleibenden Kosten werden zu 100% aus dem Finanzausgleich finanziert (Konto 4391).

405 AS Pastorales

Die Kostenart Prämie Perkos zeigt eine massive Budgetunterschreitung, welche auf einen Budgetierungsmangel zurückzuführen ist. In dieser Arbeitsstelle waren in den Vorjahren Mitarbeiter-Projektkosten der Geistlichen Begleitung sowie neue Gottesdienstformen in St. Gallen C enthalten. Der Wegfall der Lohnkosten wurde budgetiert, aber die Perkos Kosten sind nicht angepasst worden.

406 AS populäre Musik

Die Kostenstelle konnte insgesamt mit CHF 2'910.40 unter Budget abschliessen.

407 AS Junge Erwachsene

In dieser Arbeitsstelle sind die Zivildienstleistenden integriert, wobei die exakten Kosten im Budgetierungsprozess jeweils nicht bekannt sind. Im Jahr 2013 konnte das Götti/Gotti Buch realisiert werden, was sowohl zu höheren Druckkosten als auch höheren Entgelten führte.

410 Gehörlosenpfarramt

Die Gesamtkosten zu Lasten der Kantonalkirche liegen über dem Budget, aber unter jenen des Vorjahres. Seit Sommer 2013 sind Massnahmen ergriffen worden, welche zu Kostenreduktionen führen. Zu beachten ist zudem, dass ein Teil der Lohnkosten (Religionsunterricht an der Sprachheilschule) im Ertrag unter Konto 4391 verbucht wird.

411 Universitätspfarramt

Diese Kostenstelle schliesst unter Budget und unter Vorjahr ab. In den Lohnkosten ist noch bis Sommer 2014 eine mitarbeitende Person für das Projekt „geistliches Leben mit jungen Erwachsenen“ enthalten. Diese Personalkosten werden unter der Position Entgelte der Entwicklungszusammenarbeit Inland weiterbelastet.

416 Kirchlicher Sozialdienst

Diese Kostenstelle wurde mit CHF 0.00 budgetiert, weil die anfallenden Kosten vom Finanzausgleich getragen werden. Die Erhöhung gegenüber dem Budget resultiert aus der Abgeltung für zusätzlich geleistete Wochenlektionen einer Religionsfachkraft in der Kantonsschule Heerbrugg. Es handelt sich um früher zugesicherte Jahrespensen, welche vor der Pensionierung zur Auszahlung gelangen. Im 2013 wurde die letzte Tranche fällig.

420 AS Kirche im Dialog OeME

Diese Kostenstelle schliesst unter Budget ab, obwohl mit dem Missionsfest (Mission 21), der Ausstellung „ein Stück Himmel auf Erden“ und dem Kirchentag in Hamburg sehr viele Aktivitäten stattgefunden haben. Die Kostendisziplin wird stark wahrgenommen.

421 Pfarramtliche Vermittlungsstelle

Die Vermittlungen liegen mit CHF 2'261.40 über Budget.

423 Kirchenmusikschule

Diese Kostenstelle schliesst im Rahmen des Vorjahres ab. Die weniger geleisteten Stunden konnten wegen Fixkosten nicht zu 100% finanziell wirksam gemacht werden. In den Druckkosten sind Werbekosten enthalten, um neue Musikstudenten anzusprechen.

430 RPI Religionspädagogisches Institut

Das Budget wurde um CHF 28'516.97 unterschritten. Vor allem die Personalkosten bei den Kursgebenden wurden unterschritten. Im Budget waren im Raum Rapperswil Weiterbildungskurse enthalten, welche mangels Interesse nicht durchgeführt wurden.

431 AS Jugend [und Diakonie]

Dieser Bereich hat um CHF 9'547.47 besser als budgetiert abgeschlossen. Da im 2012 auch die Arbeitsstelle Diakonie in dieser Kostenstelle enthalten war, ist der direkte Vergleich mit dem Vorjahr unmöglich und auch die Budgetierung erfolgte aufgrund von Erfahrungswerten.

432 AS kirchliche Erwachsenenbildung [und Gemeindeentwicklung]

Der Abschluss zeigt eine Budgetunterschreitung von CHF 22'274.46. Da im 2012 die Arbeitsstelle Gemeindeentwicklung in dieser Kostenstelle enthalten war, ist der direkte Vergleich mit dem Vorjahr unmöglich und die Budgetierung erfolgte aufgrund von Erfahrungswerten.

433 AS Kommunikation

Diese Arbeitsstelle unterschreitet das Budget mit CHF 1'901.23. Die erhöhten Personalkosten resultieren aus einer Pensenverschiebung von der Arbeitsstelle Gemeindeentwicklung. Auf der anderen Seite verursachte das Internetprojekt weniger Kosten als geplant.

434 AS Familien und Kinder

Die Kostenstelle zeigt eine Kostenüberschreitung von CHF 1'928.69.

435 AS Diakonie

Die Kostenstelle wurde per 1.1.2013 aus der Kostenstelle 431 herausgegliedert, was zu Unsicherheiten in der Budgetierung führte.

436 AS Gemeindeentwicklung

Die Kostenstelle zeigt eine Unterschreitung von Fr. 38'792.39. Einerseits war die Planung wegen der Herausgliederung aus dieser neu geschaffenen Kostenstelle aus der Kostenstelle 432 mit Unsicherheiten versehen und andererseits hat der Arbeitsstelleninhaber per August sein Pensum zugunsten der Arbeitsstelle Kommunikation reduziert.

450 Betrieb Zwingli-Geburtshaus

Diese Betriebsstätte schliesst im Rahmen des Budgets ab.

50 Separatrechnungen

110 Finanzausgleich

Im Berichtsjahr konnten Kantonsbeiträge von CHF 7'876'517.20 verbucht werden, was gegenüber dem Vorjahr eine Erhöhung um CHF 408'147.55 darstellt und CHF 576'517.20 über Budget liegt. Der geplante Rückschlag von CHF 1'980'000.00 konnte dank dem unerwartet hohen Kantonsbeitrag sowie der konsequenten Umsetzung der vom Kirchenrat eingeleiteten Massnahmen in einen Vorschlag umgewandelt werden. Der Turnaround ist realisiert und der Trend wird auch im Jahr 2014 anhalten.

Der Aufwand für die Sachversicherungen ist um CHF 7'565.65 tiefer als budgetiert. In dieser Position befindet sich die Auflösung des Personalversicherungsfonds. An dieser Stelle sei erwähnt, dass nebst den Sachversicherungsprämien auch die Selbstbehaltsanteile bei Sachversicherungsschäden und die Stellvertreterkosten der Kirchgemeinden für krankheitsbedingte Ausfälle (Stellvertreterkosten für den 2. Monat) beinhaltet sind. Ferner sind in diesem Jahr erstmals die Differenzen aus den Sozialversicherungsabrechnungen enthalten.

Die Beiträge an regionale Zusammenarbeit und innovative Projekte wurden im Rahmen der Sparmassnahmen gegenüber dem Vorjahr reduziert. In der Beilage befindet sich eine detaillierte Liste.

Die Finanzausgleichszahlungen an die Kirchgemeinden für das Jahr 2013 reduzierten sich gegenüber Vorjahr massiv und betragen CHF 5'715'559.64 (Vorjahr CHF 7'685'642.46). Die ausgewiesene Budgetunterschreitung liegt in der vorsichtigen Einschätzung der Steuereinnahmen einerseits und der ausgeprägten Kostendisziplin der Kirchgemeinden andererseits begründet. Aufgrund der provisorischen Verfügungen für 2014 wird mit einem Mittelabfluss von CHF 6.7 Mio. gerechnet. In der Beilage befindet sich eine entsprechende Zusammenstellung für das 2013 sowie die provisorischen Ausgleichszahlungen für das 2014.

111 Stipendienfonds

In der Bilanz kommentiert.

112 Hilfskasse Pfarrer

In der Bilanz kommentiert.

113 Fonds Thea Tanner-Züst

In der Bilanz kommentiert.

117 Fonds kirchliche Erwachsenenbildung

Der Fonds verzeichnete bereits zum zweiten Mal in der Folge einen Vorschlag. Im 2013 betrug dieser CHF 52'900.10.

118 Fonds für erholungsbedürftige Kirchgenossen

In der Bilanz kommentiert.

119 Fonds Schloss Wartensee

In der Bilanz kommentiert.

90 Übrige Kostenstellen

900 Pensionskasse

Die Teuerungszulagen für die bei der PERKOS versicherten Rentner für den Kanton St. Gallen sind um CHF 20'005.80 tiefer als budgetiert und CHF 14'275.70 tiefer als im Vorjahr. Die Synode hat in der Sommersession 2008 eine einmalige Abgeltung der Ansprüche aus dem Teuerungsausgleich des Jahres 2003 bewilligt. Damit werden die verbleibenden Anteile mit jedem Jahr geringer.

910 Aus- und Weiterbildung

Im Berichtsjahr schloss diese Kostenstelle mit CHF 28'337.51 tiefer als budgetiert ab. Die Studienurlaube sind nur schwer voraussehbar und zeigen eine Budgetabweichung von CHF 63'307.05. Die Kostenarten Weiterbildung Pfarrer und Konkordat Pfarrerausbildung enthalten Abgrenzungen fürs 2013 aufgrund von Budgetwerten.

920 Beiträge

In der Beilage befindet sich die entsprechende Liste der ausbezahlten Beiträge.

930 Kollekten

Der Kommentar befindet sich unter der Verwaltungsrechnung.

Zusammenfassung

Gesamthaft gesehen zeigt die Rechnung 2013 der Zentralkasse ein sehr erfreuliches Resultat. Dennoch muss mittelfristig mit leichten Steuerrückgängen infolge permanenter Kirchengenaustritte gerechnet werden und auf der Ausgabenseite ist die Kostendisziplin hoch zu halten.

Beim Finanzausgleich zeigen die von der Synode und vom Kirchenrat beschlossenen Massnahmen erfreuliche Resultate. Die Entscheide der Synode haben bereits gegriffen und werden den positiven Trend weiter stabilisieren. Die Kantonsbeiträge bleiben das Damoklesschwert. Um diese Beiträge weiterhin zu erhalten, sind in der Diskussion mit Regierung, Mitgliedern des Kantonsparlaments, Parteienvertretungen und weiteren Anspruchsgruppen immer wieder die Dienste der Evang.-ref. Kirche des Kantons St. Gallen für die Allgemeinheit in den Vordergrund zu stellen. Dabei ist zu betonen, dass unsere kirchlichen Leis-

tungen bei Wegfall oder Kürzung des Kantonsbeitrags für den Finanzausgleich von anderen Körperschaften übernommen werden müssten. Nebst dieser politischen Komponente ist auch die zukünftige Steuerreform III für Unternehmungen im Auge zu behalten.

Sehr geehrte Synodale

Der Kirchenrat stellt folgende **A n t r ä g e**:

1. Die Rechnungen 2013 der Zentralkasse mit einem Vorschlag von CHF 252'873.74, des Finanzausgleichsfonds mit einem Vorschlag von CHF 219'117.49 sowie der übrigen Fonds mit einem Vorschlag von CHF 111'427.83 seien zu genehmigen.

2. Die Ergebnisse (+ Vorschlag, - Rückschlag) der Fondsrechnungen seien in den betreffenden Fonds zu verbuchen, nämlich

Finanzausgleichsfonds	+ CHF	219'117.49
Stipendienfonds	- CHF	5'661.00
Fonds Entwicklungszusammenarbeit Ausland	+ CHF	101'490.00
Fonds Entwicklungszusammenarbeit Inland	- CHF	67'448.27
Erwachsenenbildungsfonds	+ CHF	52'900.10
Erholungsbedürftige Kirchgenossen	- CHF	9'099.00
Pfarrerhilfskasse	+ CHF	4'287.00
Thea Tanner-Züst Fonds	- CHF	43'939.00
Wartensee Fonds	+ CHF	78'898.00

3. Der Vorschlag der Zentralkasse von CHF 252'873.74 sei dem Eigenkapital gutzuschreiben.

24. März 2014

Im Namen des Kirchenrates
 Der Präsident: Pfr. Martin Schmid
 Der Kirchenschreiber: Markus Bernet

**Bericht und Antrag der Redaktions- und Verlagskommission
für die Herausgabe des Kirchenboten
an die Mitglieder der Synode
betreffend**

Jahresrechnung 2013 des Kirchenboten

Sehr geehrte Synodale

Die Jahresrechnung 2013 des Kirchenboten ist in jener der Kantonalkirche integriert. Sie finden diese Sie auf Seite 11.

Das ausgewiesene Defizit ist im Vergleich zum Budget höher ausgefallen und der daraus resultierende Aufwandüberschuss wird mit dem Eigenkapital verrechnet.

Erläuterungen zu einigen Kontoposten:

7202 Spesen

Die Kostenüberschreitung steht in Verbindung mit Mehraufwand bei der Retraite und Spesen für zusätzliche Aktivitäten. Diese Position muss im Vorfeld für das kommende Budget überprüft werden.

7235 Porti

Die Postverwaltung hat Ende November 2012 eine Tarifierhöhung angekündigt, die nach Diskussionen ab Januar 2013 zur Anwendung gelangte. Der Mehrpreis beträgt 1,5 Rappen je Versandausgabe oder ca. CHF 10'500.00 pro Jahr.

7270 Abonnementsbeiträge

Wie bereits im Kommentar zum Budget 2014 angekündigt, sind seit 2012 sukzessive Rückgänge bei den Abonnementsbeiträgen zu verzeichnen, die Auswirkungen auf das Endergebnis haben. Daraus resultiert für 2013 ein Minderertrag von CHF 11'231.00 im Vergleich zum Budget.

7299 Ergebnis Kirchenbote

Unter Berücksichtigung der vorangehenden Bemerkungen resultiert nun ein Aufwandüberschuss von CHF 34'037.46. Der Fehlbetrag fällt um CHF 14'037.46 höher aus als budgetiert. Das Defizit wird mit dem Eigenkapital verrechnet.

Unter Berücksichtigung der veränderten Verhältnisse im Aufwandbereich und allfälligen Veränderungen aus der Überarbeitung des Kirchenboten wird im Anschluss eine gründliche Kostenrechnung auf der Basis der neuen Verhältnisse erstellt. Dies mit dem Ziel, eine ausgeglichene Rechnung zu erlangen.

Sehr geehrte Synodale

Die Redaktions- und Verlagskommission für die Herausgabe des Kirchenboten **beantragt**,

die Jahresrechnung 2013 des Kirchenboten sei zu genehmigen und der Verlust von Fr. 34'037.46 sei dem Eigenkapital zu belasten.

19. Februar 2014

Im Namen der Redaktions- und Verlagskommission
für die Herausgabe des Kirchenboten
Der Präsident: Hans-Paul Candrian
Der Finanzverantwortliche: Alfred Ritz

**Bericht der Geschäftsprüfungskommission
an die Mitglieder der Synode
betreffend**

Jahresrechnungen 2013

Sehr geehrte Synodale

Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) hat an der Sitzung vom 26. März 2014 den ausführlichen Bericht des Zentralkassiers an den Kirchenrat, den Bericht des Kirchenrates an die Synode, den Bericht der Redaktions- und Verlagskommission für den Kirchenboten und den Revisionsbericht der Revisal AG, Gossau, zur Jahresrechnung 2013 ausführlich besprochen. Kirchenrat Lukas Kuster und Zentralkassier Herbert Weber standen uns als Auskunftspersonen zur Verfügung und konnten alle Fragen zu unserer vollen Zufriedenheit beantworten.

Materielle Rechnungsprüfung

Die Revisal AG hat die Jahresrechnung der Kantonalkirche am 2./3. Dezember 2013 und am 3./4. Februar 2014 geprüft. In ihrem ausführlichen Bericht zuhanden des Kirchenrates hält sie unter anderem fest, dass

- die Verwaltungs- und Bestandesrechnung mit der Buchhaltung übereinstimmen
- die Buchhaltung ordnungsgemäss geführt ist und
- die massgebenden Rechnungslegungs-, Bewertungs- und Bilanzierungsgrundsätze eingehalten sind.

Aufgrund der Ergebnisse ihrer Prüfungen stimmt die Revisal AG dem Antrag des Kirchenrates zur Genehmigung der Jahresrechnung 2013 der Kantonalkirche ohne Einschränkung zu.

Jahresrechnung 2013

In den ausführlichen Berichten des Kirchenrates und der Redaktions- und Verlagskommission für die Herausgabe des Kirchenboten werden Abweichungen zum Budget und teilweise zum Vorjahr erläutert. Die GPK sieht keinen Anlass, diese Erklärungen zu ergänzen oder zu kommentieren. Sie stellt aber ausdrücklich fest, dass die Abweichungen, sichtbar in der Kostenstellenrechnung, durchwegs gut begründet sind.

Geschäftsführung des Kirchenrates

Die GPK prüft die Geschäftsführung durch den Kirchenrat, einerseits durch Einsichtnahme in die Protokolle des Kirchenrates und seiner Ausschüsse und andererseits durch direkte Kontakte mit den kantonalkirchlichen Arbeitsstellen. Letztere werden in regelmässigen Abständen in Zweierdelegation an ihrem Arbeitsort besucht. Diese Besuche zeigen ein hohes Engagement der Mitarbeitenden und eine sehr gute Führung durch alt Kirchenratspräsident Pfr. Dr. Dölf Weder und Kirchenratspräsident Pfr. Martin Schmidt, sowie durch die ressortverantwortlichen Mitglieder des Kirchenrates.

Empfehlung an die Synode

Sehr geehrte Synodale

Die GPK unterstützt die Anträge des Kirchenrates und der Redaktions- und Verlagskommission für die Herausgabe des Kirchenboten und empfiehlt, diesen zuzustimmen.

Sie bedankt sich bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die geleistete Arbeit und beim Kirchenrat für die gute Zusammenarbeit.

26. März 2014

Die Geschäftsprüfungskommission

Robert Dubacher, Präsident Grabs-Gams

Ruedi H. Egger Goldach

Barbara Hofmänner Buchs

Urs Kunz Grabs-Gams

Hugo Loretini St. Gallen C

Antoinette Lüchinger Rapperswil-Jona

Peter Rösli Krummenau-Ennetbühl

**Bericht und Antrag des Kirchenrates
an die Mitglieder der Synode
betreffend**

**Reglement für den Dienst der Religionslehrpersonen
(GE 53-30) – 2. Lesung**

Sehr geehrte Synodale

Der Kirchenrat unterbreitete der Synode vom 2. Dezember 2013 Botschaft und Antrag betreffend Gesamtrevision des Reglements für den Dienst der Religionslehrpersonen (GE 53-30). Da den gefassten Beschlüssen allgemeine Verbindlichkeit zukommt, ist nach Artikel 48, Absatz 1 des Geschäftsreglements der Synode eine zweite Lesung durchzuführen.

Der Kirchenrat erlässt in eigener Kompetenz auf denselben Zeitpunkt zusätzlich einen GE 53-31 „Muster Lehrauftrag für Religionslehrpersonen“ und einen GE 53-36 „Tabelle der Mindestlöhne für Religionslehrpersonen“. Beide Entwürfe sind orientierungshalber hier ebenfalls abgedruckt, aber nicht Gegenstand von Synodeentscheiden.

Der Kirchenrat legt Ihnen seinen Antrag für die 2. Lesung unverändert vor.

Sehr geehrte Synodale

Der Kirchenrat stellt Ihnen folgenden **A n t r a g**:

Das Reglement für den Dienst der Religionslehrpersonen (GE 53-30) sei in 2. Lesung zu genehmigen.

24. Februar 2014

Im Namen des Kirchenrates
Der Präsident: Dölf Weder, Pfr. Dr. theol.
Der Kirchenschreiber: Markus Bernet

Ersetzt:

GE 55-30 Reglement für den Dienst der Katechetinnen und Katechetinnen
vom 30. Juni 1997 und alle Nachträge

Reglement für den Dienst der Religionslehrpersonen

vom 30. Juni 2014

Die Synode hat an ihrer Session vom 4. Dezember 2013 (SAB 2013/2) resp. 30. Juni 2014 (SAB 2014/2) von der Botschaft des Kirchenrates Kenntnis genommen und

erlässt als

R e g l e m e n t:

I. Auftrag und Aufgabenbereich

Artikel 1 Der Auftrag der Kirche

¹ Gemäss Art. 2 der Kirchenverfassung „erkennt die evangelisch-reformierte Kirche des Kantons St. Gallen als ihren Auftrag, Jesus Christus als das Haupt der Kirche und den Herrn der Welt zu verkündigen und durch ihr dienendes Handeln das angebrochene Reich Gottes zu bezeugen“.

Artikel 2 Erfüllung des Auftrages

¹ Die Erfüllung des kirchlichen Auftrages geschieht in einer Vielfalt sich gegenseitig ergänzender Dienste.

² „Die evangelisch-reformierte Kirche des Kantons St. Gallen schafft die Dienste und Ämter, derer sie zur zeitgemässen Erfüllung ihres Auftrages bedarf.“ (Art. 2 Abs. 1 der Kirchenordnung).

Artikel 3 Religionslehrpersonen

¹ Der Auftrag der Kirche und seine Erfüllung erfordern neben der Mitarbeit von Gemeindegliedern ausgebildete Fachleute wie Pfarrpersonen, Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker, in sozialen und diakonischen Diensten Tätige sowie Religionslehrpersonen.

Artikel 4 Auftrag des Religionsunterrichts

¹ Gemäss Artikel 64 der Kirchenordnung ist es das Ziel des evangelisch-reformierten Religionsunterrichtes, „dem Schüler zu helfen, in der Zusage der Liebe Gottes zu sich selber und zur Gemeinschaft zu finden, ihn mit der Botschaft der Bibel vertraut zu machen und seine Fähigkeit zu fördern, auf die Grundfragen unseres menschlichen Lebens hilfreiche Antworten zu suchen und zu finden.“

² Der Unterricht soll die religiöse Mündigkeit der Kinder und Jugendlichen fördern, ihnen Kenntnisse vermitteln über den christlichen Glauben, die religiösen Traditionen der christlichen Kirchen und anderer Religionen, ihnen Lebenshilfe anbieten und sie mit dem Leben ihrer Kirchgemeinde bekannt machen.

³ Die Kirchen leisten mit dem Religionsunterricht einen Beitrag an den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule.

Artikel 5 Aufgaben der Religionslehrpersonen

¹ Zu den Aufgaben der Religionslehrpersonen gehören im Rahmen von Unterrichtslektionen sowie von Mitwirkungs- und Präsenzverpflichtungen (Art. 11) als Grundauftrag:

- a) Erteilen von konfessionellem oder interkonfessionellem Religionsunterricht nach dem gültigen Lehrplan;
- b) Pflege von Kontakten mit Eltern und Bezugspersonen;
- c) Mitwirken an Gottesdiensten, die mit dem Religionsunterricht in Zusammenhang stehen;
- d) Angemessenes Teilnehmen an Gesprächen, Sitzungen und Veranstaltungen der Schulgemeinde und der Kirchgemeinde;
- e) Pflege von Kontakten mit den zuständigen Klassenlehrpersonen;
- f) Pflege des Kontaktes mit der Unterrichtsbeauftragten bzw. dem Unterrichtsbeauftragten der Kirchgemeinde.

² Die Tätigkeit erfolgt in Kontakt und Zusammenarbeit mit den anderen kirchlichen Mitarbeitenden.

³ Die Schweigepflicht richtet sich nach Art. 122 der Kirchenordnung.

Artikel 6 Kombination mit anderen kirchlichen Tätigkeitsfeldern

¹ Versieht die Religionslehrperson in der gleichen oder in einer anderen Kirchgemeinde noch weitere kirchliche Funktionen, gelangen für diese bezüglich Wahlfähigkeit, Lohn und Anstellungsbestimmungen die entsprechenden Reglemente zur Anwendung. Sie werden sinnvollerweise in einem separaten Anstellungsvertrag geregelt.

² Bei der Berechnung von Arbeitszeit und Entlohnung ist in solchen Fällen der Unterschied zwischen einer Lektion Religionsunterricht samt Vorbereitung (ein Vollpensum umfasst nach Art. 11 Abs. 2 30 Wochenlektionen) und einer Arbeitsstunde (ein Vollpensum umfasst 42 Arbeitsstunden pro Woche) zu berücksichtigen.

II. Anstellungsträger und Lehraufträge

Artikel 7 Anstellungsträger und gegenseitige Verrechnung

¹ Religionslehrpersonen werden entweder von einer Kirchgemeinde oder von einer Schulgemeinde als Anstellungsträgerin angestellt und entlohnt.

² Ist eine Schulgemeinde oder eine andere Kirchgemeinde Anstellungsträgerin, vergütet ihr die Kirchgemeinde ihre Auslagen.

³ Die Koordination mehrerer involvierter Gemeinden erfolgt in der Regel durch eine gemeinsame Unterrichtskommission.

Artikel 8 Unterrichtsbeauftragte

¹ Die Religionslehrpersonen werden in ihrer Tätigkeit von der Kirchenvorsteherschaft unterstützt.

² Die Kirchenvorsteherschaft bestimmt zur Betreuung der mit dem Religionsunterricht im Zusammenhang stehenden Themen und Entscheide sowie zur Kontaktpflege mit den involvierten Kirchgemeinden, Schulen und Religionslehrpersonen eine Unterrichtsbeauftragte oder einen Unterrichtsbeauftragten.

Artikel 9 Lehraufträge und Zuteilung von Unterrichtslektionen

¹ Das Erteilen von Lehraufträgen und die Zuteilung von Unterrichtslektionen liegen in der alleinigen Kompetenz der lokalen Kirchenvorsteherschaft.

² Werden im Religionsunterricht Schülerinnen und Schüler mehrerer Kirchgemeinden und/oder unterschiedlicher Konfession unterrichtet, ist diesem Umstand angemessen

Rechnung zu tragen, idealerweise koordiniert von einer gemeinsamen Unterrichtskommission.

³ Lehraufträge der Kirchengemeinschaft und deren Änderung haben in schriftlicher Form zu erfolgen. Sie müssen eine garantierte Mindestlektionenzahl enthalten.

⁴ Es besteht kein Anspruch auf die Zuteilung bestimmter Klassen und Lektionenzahlen.

⁵ Von einer Schulgemeinde angestellte Lehrpersonen mit vom Kirchenrat bestätigter Wahlfähigkeit können bei der Zuteilung von Religionsunterrichtslektionen ihrer eigenen Klassen von der Kirchengemeinschaft speziell berücksichtigt werden, haben jedoch kein Recht auf Übernahme dieser Lektionen.

⁶ Die Aufhebung eines Lehrauftrages sowie eine voraussichtliche Unterschreitung der im Lehrauftrag garantierten Mindestlektionenzahl teilt die Kirchengemeinschaft der Religionslehrperson spätestens bis 30. April für das Herbstsemester bzw. bis 31. Oktober für das Frühjahrssemester schriftlich mit. Diese hat daraufhin die Möglichkeit, den verbleibenden Lehrauftrag innert 30 Tagen ihrerseits zu kündigen.

⁷ Pensenschwankungen liegen – soweit die im Lehrauftrag garantierte Mindestlektionenzahl nicht unterschritten wird – in der Natur dieses Unterrichts und der schulischen Gegebenheiten. Sie ergeben sich mitunter relativ kurzfristig und müssen von der Religionslehrperson in Kauf genommen werden.

Artikel 10 Ausfall von Lektionen und Stellvertretung

¹ Ohne von Kirchengemeinde und Schule anerkannte Gründe dürfen keine Lektionen ausfallen.

² Für Lektionen, die zufolge Einstellung des Schulbetriebs oder spezieller schulischer Veranstaltungen ausfallen, erfolgen keine Stundenkompensation und kein Lohnabzug.

³ Liegt der Grund für einen Ausfall bei der Religionslehrperson, informiert diese frühest möglich die Schulleitung sowie die Unterrichtsbeauftragte bzw. den Unterrichtsbeauftragten. Nach Möglichkeit hilft die Religionslehrperson bei der Regelung der Stellvertretung oder einem Abtausch von Lektionen.

⁴ In speziellen Fällen kann sich eine Religionslehrperson mit Genehmigung der bzw. des Unterrichtsbeauftragten im Sinne eines unbezahlten Urlaubs kompetent vertreten lassen oder mit Genehmigung der Schulleitung einen Abtausch von Lektionen vornehmen. Kostenregelungen haben über die Kirchengemeinde zu erfolgen.

Artikel 11 Pensenberechnung und Mitwirkungsverpflichtung

¹ Das Pensum einer Religionslehrperson setzt sich zusammen aus den zu übernehmenden Unterrichtslektionen sowie einer Mitwirkungs- und Präsenzverpflichtung an schulischen und kirchlichen Aktivitäten wie Konferenzen, Elternabenden, Sonderwochen, Schulgottesdiensten usw. (vgl. Art. 5).

² Ein Vollpensum beträgt 30 Wochenlektionen (basierend auf 28 Unterrichtslektionen plus 2 Lektionen Mitwirkungs- und Präsenzverpflichtung).

³ Für die Berechnung von Teilpensen entspricht eine Jahreswochenlektion Unterricht oder Mitwirkungs-/Präsenzverpflichtung 1/30 eines Jahresvollpensums.

⁴ Mitwirkungs- und Präsenzverpflichtungen können in Form von Jahreswochenlektionen oder durch einen Pauschalbetrag vergütet werden.

⁵ Art und zeitlicher Umfang der Mitwirkungs- und Präsenzverpflichtung richten sich nach den lokalen Gegebenheiten und sollen samt deren Vergütung im Lehrauftrag schriftlich vereinbart werden.

Artikel 12 Visitationen

¹ Im Auftrag der Kirchenvorsteherschaft sorgt die bzw. der Unterrichtsbeauftragte dafür, dass mit allen Religionslehrpersonen der Kontakt gepflegt wird und sie in ihrer Arbeit unterstützt werden.

² Mindestens einmal pro Jahr werden alle Religionslehrpersonen im Auftrag der Kirchenvorsteherschaft in ihrem Unterricht visitiert. Das gilt für von einer Kirchengemeinde Angestellte wie für in deren Auftrag von einer Schulgemeinde Angestellte.

Artikel 13 Visitationsbericht und Beanstandungen

¹ Visitationen werden in einem Visitationsbericht dokumentiert und mit der Religionslehrperson besprochen. Diese bestätigt mit ihrer Unterschrift die Kenntnisnahme, wobei sie das Recht hat, zum Inhalt innert 14 Tagen zuhanden der Kirchenvorsteherschaft schriftlich Stellung zu nehmen.

² Erfolgen zu einem anderen Zeitpunkt wesentliche Beanstandungen, sind diese in einem Gespräch zu besprechen und zuhanden der Kirchenvorsteherschaft samt Reaktion der Religionslehrperson schriftlich zu dokumentieren. Kritisierten Personen ist Gelegenheit zu schriftlicher Stellungnahme zu geben.

III. Wahlfähigkeit, Beauftragung und Mindestlohn

Artikel 14 Bestätigung der Wahlfähigkeit und Einstufung

¹ Vor der erstmaligen Erteilung eines Lehrauftrags an eine Religionslehrperson für eine bestimmte Schulstufe ist von der Kirchenvorsteherschaft beim Kirchenrat die Bestätigung der Wahlfähigkeit nach Art. 15 zu beantragen.

² Ausnahmen hiervon bilden nur die vom Kirchenrat wählbar erklärten Pfarrpersonen, nicht jedoch die einen sozialen, diakonischen oder anderen Dienst versehenen kirchlichen Mitarbeitenden oder die von einer Schule angestellten Lehrpersonen.

³ Der Kirchenrat kann Personen, die zur Erteilung der Wahlfähigkeit für eine bestimmte Schulstufe noch zusätzliche Qualifikationen erwerben oder Zusatzmodule absolvieren müssen, eine zeitlich befristete Wählbarkeit zuerkennen. Er nennt dabei die Bedingungen, unter welchen in dieser Zeit die Wahlfähigkeit erworben werden kann.

⁴ Der Kirchenrat legt zusammen mit der Bestätigung der Wahlfähigkeit die Einstufung oder Einstufungen gemäss Art. 17 fest.

Artikel 15 Voraussetzung der Wahlfähigkeit

¹ Gemäss Art. 69 der Kirchenordnung können nur Lehrpersonen beschäftigt werden, deren Ausbildung vom Kirchenrat für die entsprechende Schulstufe anerkannt sind.

² Als vom Kirchenrat anerkannte Ausbildungen gelten:

- a) Fachdiplom Religion einer schweizerischen oder ausländischen Pädagogischen Hochschule oder Universität, das mindestens jenem an der Pädagogischen Hochschule St. Gallen entspricht.
- b) Abschluss einer kirchlichen religionspädagogischen Ausbildung, die mindestens jener am Religionspädagogischen Institut St. Gallen entspricht.
- c) Anerkannter Abschluss einer schweizerischen oder ausländischen theologisch-diakonischen Bibelschule, dessen religionspädagogischer Teil mindestens jenem am Religionspädagogischen Institut St. Gallen entspricht.
- d) Anerkanntes abgeschlossenes Theologiestudium auf Bachelor- oder Master-Stufe mit mindestens lit. a) bis c) entsprechendem theoretischem und praktischem religionspädagogischem Studienanteil.

³ Der Kirchenrat kann Absolventinnen und Absolventen anderer Ausbildungen im Äquivalenzverfahren die Wahlfähigkeit zuerkennen.

⁴ In speziellen Fällen kann der Kirchenrat zur Beurteilung der Wahlfähigkeit Unterrichtsvisionen und/oder Fachkolloquien anordnen.

⁵ Die Wahlfähigkeit als Religionslehrperson erfordert für evangelischen Unterricht die Mitgliedschaft in der evangelisch-reformierten Kirche. Für interkonfessionellen Unterricht übernehmen die evangelisch-reformierten Kirchgemeinden die Anstellungsträgerschaft nur für evangelisch-reformierte Religionslehrpersonen. In speziellen Fällen kann der Kirchenrat Ausnahmen bewilligen.

⁶ Bei einem Kirchaustritt erlöschen eine bereits bestehende Wahlfähigkeit sowie alle laufenden Lehraufträge automatisch auf Ende des laufenden Schulsemesters.

Artikel 16 Beauftragung und Einsetzung

¹ Evangelisch-reformierte Religionslehrpersonen werden ungeachtet des Anstellungsträgers von der lokalen Kirchenvorsteherschaft in einem Gottesdienst der Gemeinde vorgestellt und in Form einer öffentlichen Beauftragung in ihre Funktion eingesetzt.

Artikel 17 Mindestlohn

(Tabellen der nachfolgend genannten Mindestlöhne siehe GE 53-36)

¹ Für die Besoldung des Dienstes von evangelischen Religionslehrpersonen gelten die folgenden Mindestlöhne. Sie orientieren sich an den Ansätzen für Lehrpersonen im Kanton St. Gallen.

- a) Religionsunterricht auf der Unter- oder Mittelstufe:
Der Mindestlohn richtet sich nach den kantonalen Ansätzen für Primarlehrpersonen.
- b) Religionsunterricht auf der Oberstufe:
Der Mindestlohn richtet sich nach den kantonalen Ansätzen für EDK-erkannte Heilpädagogen ohne Lehrdiplom für Regelklassen oder Kindergarten.
- c) Heil- und Sonderpädagogischer Religionsunterricht auf allen Stufen bei entsprechender Zusatzqualifikation:
Der Mindestlohn richtet sich nach den kantonalen Ansätzen für EDK-erkannte Heilpädagogen ohne Lehrdiplom für Regelklassen oder Kindergarten.
- d) Bei noch nicht vollständig erfüllter Qualifikation oder in Spezialfällen auf Anordnung des Kirchenrates:
Es gelten die Ansätze gemäss lit. a) bis c) unter Abzug von 10%.
- e) Nicht ausschliesslich und nicht für ein grösseres Teilpensum Religionsunterricht angestellte Pfarrpersonen erteilen diesen im Rahmen ihrer pfarramtlichen Tätigkeit und ihres Normalpensums (Art. 125 Abs. 2 der Kirchenordnung). Sie werden dafür nicht separat entlohnt.

f) Bei einer ausschliesslich für oder für ein grösseres Teilpensum Religionsunterricht angestellten Pfarrperson sowie bei allen anderen kirchlichen Mitarbeitenden mit einem Teilpensum Religionsunterricht wird dessen Entlohnung separat und nach den Ansätzen dieses Artikels berechnet.

² Die kirchenrätliche Einstufung oder Einstufungen (Art. 14 Abs. 4) in eine Lohnklasse und Lohnstufe innerhalb der entsprechenden Skala oder Skalen erfolgt nach dem ersten Ausbildungsabschluss ins 1. Dienstjahr. Zusätzlich werden frühere Tätigkeiten und Erfahrungen angemessen berücksichtigt.

³ Bei in der Beurteilung der Kirchenvorsteherschaft genügender Leistung wird auf Beginn jedes Kalenderjahres ein Stufenanstieg gewährt.

⁴ Erwirbt eine Religionslehrperson später eine zusätzliche Qualifikation – beispielsweise die Wahlfähigkeit für die Oberstufe nach mehreren Jahren Wahlfähigkeit nur für die Unter- und Mittelstufe – wird für das gesamte Pensum das höhere Dienstalter angewendet.

IV. Anstellungsbedingungen

Artikel 18 Subsidiäre Bestimmungen

¹ Soweit die anstellende Gemeinde über kein eigenes Personalreglement verfügt oder in diesem für einen Aspekt keine Regelung getroffen hat, gelten – insbesondere auch für die Aufhebung von Lehraufträgen – subsidiär und gegebenenfalls sinngemäss die Bestimmungen der kantonalkirchlichen Dienst- und Besoldungsverordnung (GE 68-11).

² Die allgemeinverbindlichen kantonalkirchlichen Bestimmungen sind in jedem Fall einzuhalten.

Artikel 19 Sozialzulagen und Lohnabzüge Sozialversicherung

¹ Es gelten die gleichen Richtlinien und Ansätze wie für das st. gallische Staatspersonal.

² Die aktuellen Ansätze werden in GE 53-36 in tabellarischer Form dargestellt.

Artikel 20 Arbeitsmaterial und eigenes Büro

¹ Die Kirchenvorsteherschaft stellt ihren Religionslehrpersonen die notwendigen Arbeitsmittel, Medien und Schülermaterialien zur Verfügung.

² Sie ist nicht verpflichtet, ihnen ein eigenes Büro zuzuteilen und entrichtet in der Regel auch keine Entschädigung für die Benützung von Privateinrichtungen.

³ Auf Kosten einer kollektiven kirchgemeindlichen Medien- oder Materialstelle angeschafftes Material sowie Klassensätze bleiben nach dem Ausscheiden aus dem Dienst Eigentum der Kirchgemeinde.

Artikel 21 Spesen

¹ Fahrten vom Wohnort zum Arbeitsort und zurück werden nicht vergütet und nicht als Arbeitszeit angerechnet.

² Muss für Religionsunterricht an weit auseinander liegenden Schulen desselben Anstellungsträgers ein öffentliches oder privates Verkehrsmittel benützt werden, wird eine Entschädigung vereinbart, entweder nach effektivem Aufwand oder pauschal.

Artikel 22 Weiterbildung, Supervision und Bildungsurlaub

¹ Ungeachtet des Anstellungsträgers haben alle Religionslehrpersonen die Verpflichtung zum Besuch von jährlich mindestens einer auf den Religionsunterricht bezogenen Weiterbildungsveranstaltung, ansonsten kann ihnen die Kirchenvorsteherschaft die Weiterführung von Lehraufträgen oder den Stufenanstieg nach Art. 17 Abs. 3 verweigern.

² Von einer evangelischen Kirchgemeinde angestellte Religionslehrpersonen haben jährlich Anspruch auf einen dem Pensum ihres aktuellen Lehrauftrags entsprechenden Anteil von 5 bezahlten Weiterbildungstagen. Darin ist die obligatorische Weiterbildung nach Abs. 1 inbegriffen. Weiterbildungen sollen möglichst in der unterrichtsfreien Zeit absolviert werden. Die Kirchgemeinde übernimmt bei von ihr Angestellten für von ihr genehmigte Weiterbildungsmaßnahmen zwei Drittel der Auslagen sowie unumgängliche Stellvertretungskosten. In einem Bildungsurlaubsjahr gilt der Anspruch auf diese ordentliche Weiterbildung als durch den Bildungsurlaub abgegolten.

³ Ein Pensum von mindestens 8 Unterrichtslektionen pro Woche gibt Anrecht auf jährlich acht Stunden Supervision, Intervision, Coaching oder Ähnliches. Die Kosten übernimmt nach vorheriger Genehmigung die Kirchgemeinde. Bei kleineren Pensum beteiligt sie sich in angemessenem Umfang.

⁴ Nach jeweils sechs Dienstjahren haben Religionslehrpersonen Anrecht auf einen Bildungsurlaub von zwei Monaten Dauer, sofern sie ununterbrochen in einer oder mehreren evangelischen Kirchgemeinden mit mindestens 8 Unterrichtslektionen pro Woche betraut waren. Mindestens zwei Wochen des Bildungsurlaubs sollen in der Schulferienzeit liegen. Der Urlaub kann auch etappiert bezogen werden. Voraussetzung ist der Nachweis des Besuchs von mindestens fünfzig Prozent des Weiterbildungsanspruchs nach Abs. 2 in diesen sechs Jahren. Das Datum und die Bildungspläne sind frühzeitig mit der oder den betroffenen Kirchenvorsteherschaften abzusprechen und von ihr bzw. ihnen zu genehmigen. Der Lohn und die Stellvertretungskosten werden von der Kirchgemeinde übernommen, im Falle

von mehreren Kirchgemeinden entsprechend der Pensungsverteilung. Auf eine Beteiligung an den Bildungskosten besteht kein Anrecht.

⁵ Alle drei Jahre haben Religionslehrpersonen mit einem Pensum von mindestens 6 Unterrichtsstunden Anspruch auf eine von der Kantonalkirche angebotene und von ihr bezahlte Entwicklungs- und Laufbahnberatung von eins bis zwei Stunden. Eine allfällige Weiterführung ist im Rahmen des Supervisionsanspruchs möglich.

Artikel 23 Pensionierung

¹ Eine Lehrauftrag ist maximal bis zum Ende des Monats gültig, in welchem das ordentliche Pensionierungsalter nach Art. 12 GE 68-11 erreicht wird. Er gilt auf diesen Zeitpunkt automatisch als aufgelöst.

² Eine Beschäftigung in einer Stellvertretungsfunktion ist auch nach der Pensionierung möglich, sofern die entsprechenden Wahlfähigkeitsvoraussetzungen erfüllt sind. Das gilt namentlich auch für eine unmittelbare Weiterbeschäftigung nach der Pensionierung bis Ende des laufenden Schulsemesters oder Schuljahres.

Artikel 24 Teilnahme an Sitzungen der Kirchenvorsteherschaft

¹ Religionslehrpersonen oder eine Delegation von ihnen können bzw. kann von der anstellenden Kirchenvorsteherschaft zur Teilnahme an einzelnen Kirchenvorsteherschaftssitzungen, oder zu Teilen davon, eingeladen werden. Sie haben beratende Stimme.

Artikel 25 Verein Religionslehrerinnen und Religionslehrer

¹ Den Religionslehrpersonen wird die Mitgliedschaft im st. gallischen Verein Religionslehrerinnen und Religionslehrer empfohlen.

Artikel 26 Konflikte

¹ Konflikte in der Kirchgemeinde und mit der Schule, von denen Religionslehrpersonen betroffen sind, versucht die Kirchgemeinde lokal zu lösen. Führt das nicht zum Ziel, wird das zuständige Dekanat beigezogen.

IV. Anwendbarkeit und Inkrafttreten

Artikel 27 Anwendbarkeit und Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist auf den 1. August 2015 in Kraft.

² Es ersetzt das Reglement für den Dienst der Katechetinnen und Katecheten vom 30. Juni 1997 und alle Nachträge.

³ Alle bisher bestehenden Beschäftigungsverhältnisse und Regelungen sind spätestens auf diesen Termin den neuen Bestimmungen anzupassen.

⁴ Dieses Reglement ist nicht anwendbar auf Religionslehrpersonen an Mittelschulen.

30. Juni 2014

Im Namen der Synode

...

...

Ersetzt:

GE 55-30.04 4. Nachtrag (Anhang Seite 7 und 8) Lehrauftrag zum Reglement für den Dienst der Katechetinnen und Katecheten vom 6. Juli 2009

Muster Lehrauftrag für Religionslehrpersonen zum Reglement für den Dienst der Religionslehrpersonen (GE 53-30)

vom 11. August 2014

Muster Lehrauftrag für Religionslehrpersonen

Zwischen der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde

.....

vertreten durch die Kirchenvorsteherschaft, und

Name	Vorname
Adresse	
Heimatort	
Geburtsdatum	SV-Nr. AHV-IV

als **Religionslehrperson**, wird folgender Lehrauftrag vereinbart:

- Unbefristeter Lehrauftrag** gültig ab
- Befristeter Lehrauftrag** für die Zeit vom bis
(Ein befristeter Lehrauftrag wird nach zwei ununterbrochenen Anstellungsjahren automatisch zu einem unbefristeten Lehrauftrag)

Das kantonalkirchliche „Reglement für den Dienst der Religionslehrpersonen“ (GE 53-30) bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Lehrauftrages. Das gilt namentlich auch für dessen Bestimmungen bezüglich Zuteilung von Unterrichtsstunden, garantierter Mindestlektionenzahl sowie Aufhebung von Lehraufträgen.

Ergeben sich Änderungen der unter „Aufgabenbereich“ aufgeführten Stundenzahlen, wird dieser Lehrauftrag innert angemessener Frist, im Falle einer Änderung der „garantierten Mindestlektionenzahl“ sofort, neu ausgefertigt und der neuen Situation angepasst.

Ersetzt:

GE 53-36

Tabelle der Mindestgehälter vom 10. Dezember 2012

Tabelle der Mindestlöhne für Religionslehrpersonen ab 1. Januar 2013

Nach Art. 14 und Art. 17 des Reglements für den Dienst der Religionslehrpersonen vom 30. Juni 2014 (GE 53-30).

Inter-/Mittelstufe	(Primarlehrpersonen)	
Klasse/Stufe	Jahresbesoldung (inkl. 13. ML)	Jahreswochenlektion (inkl. 13. ML)
A 1	71'923.60	2'397.50
A 2	75'404.35	2'513.50
A 3	78'884.90	2'629.50
A 4	78'884.90	2'629.50
B 1	82'131.90	2'737.50
B 2	85'380.20	2'846.00
B 3	88'628.70	2'954.50
B 4	91'877.10	3'062.50
B 5	95'125.45	3'171.00
B 6	95'125.45	3'171.00
B 7	95'125.45	3'171.00
B 8	95'125.45	3'171.00
C 1	98'141.55	3'271.50
C 2	101'157.80	3'372.00
C 3	104'174.05	3'472.50
C 4	107'190.20	3'573.00
C 5	110'206.30	3'673.50
C 6	110'206.30	3'673.50
C 7	110'206.30	3'673.50
C 8	110'206.30	3'673.50
C 9	110'206.30	3'673.50
D 1	111'366.05	3'712.00
D 2	112'641.90	3'754.50
D 3	113'801.60	3'793.50
D 4	114'962.75	3'832.00
D 5	116'238.65	3'874.50
D 6	117'398.40	3'913.50

Oberstufe Heil-/Sonderpädagogik Klasse/Stufe	<i>(EDK-anerkannte Heilpädagogen ohne Lehr- diplom für Regelklassen oder Kindergarten)</i> Jahresbesoldung (inkl. 13. ML)	Jahreswochenlektion (inkl. 13. ML)
A 1	80'044.65	2'668.00
A 2	82'944.75	2'765.00
A 3	85'844.85	2'861.50
A 4	85'844.85	2'861.50
B 1	90'485.15	3'016.00
B 2	95'125.45	3'171.00
B 3	99'765.90	3'325.50
B 4	104'406.30	3'480.00
B 5	109'046.65	3'635.00
B 6	109'046.65	3'635.00
B 7	109'046.65	3'635.00
B 8	109'046.65	3'635.00
C 1	111'946.70	3'731.50
C 2	114'846.70	3'828.00
C 3	117'746.75	3'925.00
C 4	120'646.90	4'021.50
C 5	123'546.95	4'118.00
C 6	123'546.95	4'118.00
C 7	123'546.95	4'118.00
C 8	123'546.95	4'118.00
C 9	123'546.95	4'118.00
D 1	124'706.60	4'157.00
D 2	125'866.35	4'195.50
D 3	127'027.55	4'234.50
D 4	128'187.25	4'273.00

Ein volles Pensum beträgt 30 Wochenlektionen (basierend auf 28 Unterrichtslektionen und 2 Lektionen Mitwirkungs- und Präsenzverpflichtung)

Bei Religionslehrpersonen mit Teilpensum beträgt eine Jahreswochenlektion 1/30 der Jahresbesoldung.

Bezüglich der Ausgestaltung und Vergütung der Mitwirkungs- und Präsenzverpflichtung wird auf Art. 11 GE 53-30 verwiesen. Sie kann in Form von Jahreswochenlektionen oder durch einen Pauschalbetrag entlohnt werden. Die Vereinbarung soll im Lehrauftrag bezüglich Art, Umfang und Vergütung schriftlich festgehalten werden.

Sozialzulagen ab 1. Januar 2015

- | | | | |
|--|----|--------------|----------|
| a) Geburtszulage | | Fr. 1'360.00 | |
| b) Kinderzulage für das 1. und 2. Kind | je | Fr. 2'400.00 | pro Jahr |
| Kinderzulage ab 3. Kind | je | Fr. 2'816.40 | pro Jahr |
| c) Ausbildungszulage | | Fr. 3'000.00 | pro Jahr |
- Der Anspruch entsteht mit Beginn der Ausbildung, frühestens nach vollendetem 16. Altersjahr und erlischt spätestens mit vollendetem 25. Altersjahr.

Gehaltsabzüge Sozialversicherungen

- UVG pflichtiger Lohn
 pro Jahr maximal Fr. 126'000.00 Arbeitnehmerbeitrag 0,95%
 mit Versicherung des Überschusslohnes unbegrenzt
- Krankentaggeldversicherung (Empfehlung maximal 50% der Gesamtprämie)

10. Dezember 2014

Im Namen des Kirchenrates

...
 ...

**Botschaft und Anträge des Kirchenrates
an die Mitglieder der Synode
betreffend**

**Zusammenschluss von Kirchgemeinden
sowie Fusionen von politischen Gemeinden
und damit verbundene Änderungen**

**der Ziffern 14, 15, 18, 19, 20, 24, 25, 30, 34, 35, 37, 45 und 55
von Artikel 5 lit. b) und c) der Kirchenordnung, 1. Lesung**

Sehr geehrte Synodale

Zusammenschlüsse von Kirchgemeinden haben Auswirkungen auf den Bestand unserer Gemeinden wie er in Art. 5 der Kirchenordnung geregelt ist.

Die Kirchgemeinden Rebstein und Marbach; Sennwald-Lienz-Rüthi, Salez-Haag und Sax-Frümsen; sowie Wartau-Gretschins und Azmoos-Trübbach haben an ihren Kirchgemeindeversammlungen im Frühling 2014 beschlossen, sich je per 1. Januar 2015 zusammenzuschliessen.

Zudem fusionierten per 1. Januar 2013 politische Gemeinden im Kanton St. Gallen: Aus Eschenbach, Goldingen und St. Gallenkappel entstand die politische Gemeinde Eschenbach; Rieden, Ernetschwil und Gommiswald fusionierten zur die politischen Gemeinde Gommiswald; Stein und Nesslau schlossen sich zur politischen Gemeinde Nesslau zusammen; Bronschhofen und Wil vereinten sich zur Stadt Wil.

Das hat zur Folge, dass in der Kirchenordnung in Art. 5 lit. b) und c) die Ziffern 14, 15, 18, 19, 20, 24, 25, 30, 34, 35, 37, 45 und 55 der neuen Situation und Namensgebung angepasst werden müssen.

Gemäss Art. 6 der Kirchenordnung bedürfen Bestandesänderungen und Namensänderungen von Kirchgemeinden der Genehmigung durch die Synode.

Sehr geehrte Synodale

Der Kirchenrat stellt folgende **A n t r ä g e**:

1. In der Kirchenordnung seien in Art. 5 lit. b) und c) die Ziffern 14, 15, 18, 19, 20, 24, 25, 30, 34, 35, 37, 45 und 55 wie folgt zu ändern (*Änderungen kursiv und fett*):

14. Rebstein-Marbach

mit den Evangelischen der politischen Gemeinden Rebstein und Marbach

15. aufgehoben

18. Sennwald

mit den Evangelischen der politischen Gemeinden Sennwald und Rüthi sowie das Gebiet Lienz-Plona

19. aufgehoben

20. aufgehoben

24. Wartau

mit den Evangelischen der politischen Gemeinde Wartau

25. aufgehoben

30. Uznach *und Umgebung*

*mit den Evangelischen der politischen Gemeinden Benken, Kaltbrunn, **Gommiswald**, Uznach, Schmerikon *und Eschenbach**

34. Stein

*mit den Evangelischen **des ehemaligen Gemeindegebietes Stein (bis 31.12.2012) der politischen Gemeinde Nesslau***

35. Nesslau

*mit den Evangelischen des ehemaligen Gemeindegebietes Nesslau (bis 31.12.2004) der politischen Gemeinde **Nesslau***

37. Krummenau-Ennetbühl

*mit den Evangelischen des ehemaligen Gemeindegebietes Krummenau (bis 31.12.2004) der politischen Gemeinde **Nesslau** (ausgenommen jener in den Gehöften Hinternecker und Hanskuen)*

45. Krinau
mit den Evangelischen *des ehemaligen Gemeindegebietes Krinau (bis 31.12.2012) der politischen Gemeinde Wattwil*

55. Wil
mit den Evangelischen der politischen Gemeinden *Stadt Wil* und Zuzwil sowie denjenigen der thurgauischen politischen Gemeinden Rickenbach und Wilen

2. Diese Änderungen treten nach der 2. Lesung und nach Ablauf der fakultativen Referendumsfrist rückwirkend auf 1. Januar 2015 in Kraft.

24. Februar 2014

Im Namen des Kirchenrates
Der Präsident: Dölf Weder, Pfr. Dr. theol.
Der Kirchenschreiber: Markus Bernet

**Botschaft und Antrag des Kirchenrates
an die Mitglieder der Synode
betreffend**

**Revision des Reglements
über die Anerkennung ehrenamtlicher Tätigkeiten und
über die Ausrichtung von Taggeldern, Amtsgehältern
und Entschädigungen**

Sehr geehrte Synodale

Die Geschäftsprüfungskommission hat sich an ihrer Sitzung vom 26. März 2014 ausführlich über die seit 1. Januar 2003 geltenden Ansätze betreffend Ausrichtung von Taggeldern, Amtsgehältern und Entschädigungen unterhalten. Sie hat den Kirchenrat beauftragt, die Höhe der Ansätze im Reglement zu überprüfen und gegebenenfalls der Synode Anpassungen zu beantragen.

In der Vorlage wurden die Ansätze für die Mitglieder der Synode, für die nebenamtlichen Mitglieder des Kirchenrates sowie die Essensentschädigungen angepasst. Ferner wurden alle Texte zur nicht mehr existierenden Theologischen Konkordatsprüfungsbehörde (KPB) im Reglement gestrichen.

Sehr geehrte Synodale

Der Kirchenrat stellt folgenden **A n t r a g**:

Das Reglement über die Anerkennung ehrenamtlicher Tätigkeiten und über die Ausrichtung von Taggeldern, Amtsgehältern und Entschädigungen sei zu genehmigen.

12. Mai 2014

Im Namen des Kirchenrates
Der Präsident: Martin Schmidt, Pfr.
Der Kirchenschreiber: Markus Bernet

Reglement über die Anerkennung ehrenamtlicher Tätigkeiten und über die Ausrichtung von Taggeldern, Amtsgehältern und Entschädigungen (*Änderungen kursiv*)

A. Anerkennung ehrenamtlicher Tätigkeiten

Artikel 1 Tätigkeitsausweis und -zeugnis

Wer von der Kantonalkirche in eine Kommission delegiert wird, hat nach Beendigung der Kommissionstätigkeit Anrecht auf einen Ausweis bzw. ein Zeugnis. Dieser Ausweis enthält Angaben über Umfang, Dauer, Art und Qualität der geleisteten Arbeit.

Artikel 2 Stundennachweis

Die im Rahmen der Kommission geleisteten Arbeitsstunden werden von den Kommissionsmitgliedern nachgetragen und vom Kommissionspräsidium visiert. Sie werden im Bericht der betreffenden Kommission aufgeführt.

Artikel 3 Weiterbildung

Um ihre Arbeit für die Kommission in qualifizierter Weise gestalten zu können, steht den von der Kantonalkirche delegierten Kommissionsmitgliedern eine jährliche Weiterbildung von max. drei Tagen zu, an die von der Kantonalkirche ein Beitrag bis zu CHF 500.00 geleistet wird. Die Kosten werden dem Budget der Kommission belastet.

Artikel 4 Versicherungen

Die ehrenamtlich Mitarbeitenden sind während der Kommissionstätigkeit durch die Kantonalkirche gegen Unfall versichert.

B. Taggelder, Amtsgehälter und Entschädigungen

Artikel 5 Taggelder

5.1 Mitglieder der Synode

Die Mitglieder der Synode haben Anspruch auf ein Taggeld von ~~Fr. 150.~~ *CHF 200.00*. Bei ganztägigen Synodalversammlungen geht das gemeinsame Mittagessen zu Lasten der Zentralkasse; findet kein gemeinsames Mittagessen statt, besteht ein Anspruch auf eine zusätzliche Vergütung von ~~Fr. 25.~~ *CHF 30.00*.

5.2 Abgeordnete SEK, KIKO, ~~KPB~~

Die Abgeordneten in den Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund (SEK) und in die Deutschschweizerische Kirchenkonferenz (KIKO), ~~in die Theologische Konkordatsprüfungsbehörde (KPB) inkl. Stellvertretung~~ haben Anspruch auf ein Taggeld von CHF 200.00.

~~Die oder der Abgeordnete in die Theologische Konkordatsprüfungsbehörde und die Stellvertretung beziehen für die Korrektur der schriftlichen Arbeiten überdies eine feste Entschädigung von jährlich Franken 625.00 und haben Anspruch auf die Vergütung der benötigten Literatur.~~

5.3 Nebenamtliche Mitglieder des Kirchenrates

Die nebenamtlichen Mitglieder des Kirchenrates haben Anspruch auf ein Sitzungsgeld von CHF 40.00 je Stunde bis zu einem Maximum von *CHF 480.00* pro Tag.

5.4 Kommissionsmitglieder

Die Mitglieder von Kommissionen haben Anspruch auf ein Sitzungsgeld von CHF 100.00 für halbtägige und von CHF 200.00 für ganztägige Sitzungen.

5.5 Zulagen

Die oder der Vorsitzende der Synode, die 2. Sekretärin oder der 2. Sekretär der Synode, Vorsitzende und Aktuarate von Kommissionen erhalten zusätzlich ein ganzes Sitzungsgeld.

5.6 Kantonalkirchliche Angestellte

Angestellte, die vollzeitlich im Dienst der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen stehen, haben keinen Anspruch auf Sitzungs- oder Taggelder für Sitzungen, an denen sie im Auftrag der Arbeitgeberin teilnehmen, sofern die Tätigkeit im Zusammenhang mit den Hauptaufgaben des oder der Angestellten steht.

Teilzeitlich Angestellte erhalten Sitzungs- oder Taggelder, sofern die Tätigkeit nicht im Zusammenhang mit den Hauptaufgaben des oder der Angestellten steht und ausserhalb der vertraglichen Arbeitszeit geleistet wird.

Reisekosten und Spesen werden vergütet.

Artikel 6 Amtsgehälter, Entschädigungen

6.1 Mitglieder Kirchenrat

Die Mitglieder des Kirchenrates haben Anspruch auf eine feste Entschädigung. Diese Entschädigungen sind im Rahmen des Voranschlages durch die Synode zu genehmigen.

Mitglieder, welche für das Kirchenratsmandat von ihrem Arbeitgeber ganz oder teilweise freigestellt werden, sollen diesem ihre Entschädigung gemäss Art. 5.3 und 6.1 Abs. 1 im entsprechenden Ausmass zukommen lassen.

6.2 Kirchenratspräsidium, Pfarrerinnen und Pfarrer

Die Amtsgehälter und Nebenbezüge der im Dienste der Kantonalkirche stehenden Pfarrerinnen und Pfarrer, inkl. Kirchenratspräsidium, werden im Rahmen der für Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer üblichen Ansätze vom Kirchenrat festgesetzt.

6.3 Andere kantonalkirchliche Angestellte

Die Gehälter und Entschädigungen aller übrigen, mit der Kantonalkirche in einem Dienst- oder Auftragsverhältnis stehenden Mitarbeitenden werden vom Kirchenrat in Anlehnung an die Ansätze für das Staatspersonal des Kantons St. Gallen festgesetzt.

Artikel 7 Reiseentschädigung

7.1 Fahrkosten

Als Reiseentschädigung werden die Billettkosten 2. Klasse und die Postautotaxe vergütet. Ausnahmen können vom Kirchenrat genehmigt werden.

Die Mitglieder des Kirchenrates, die Abgeordneten in den Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund, in die Deutschschweizerische Kirchenkonferenz, ~~in die Theologische Konkordatsprüfungsbehörde (inkl. Stellvertretung)~~ und in gesamtschweizerische Kommissionen haben Anspruch auf Vergütung der Billettkosten 1. Klasse.

Einen Anspruch auf Kilometerentschädigung bei Benützung eines privaten Personenwagens haben die Mitglieder des Kirchenrates und Mitglieder von Kommissionen, die aus verkehrstechnischen Gründen kein öffentliches Verkehrsmittel benützen können. Er besteht nur für Fahrten innerhalb des Kantons St. Gallen und in dessen unmittelbarer Umgebung und wird vom Kirchenrat festgesetzt.

7.2 Übernachtungen

Die Abgeordneten in den Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund und in die Deutschschweizerische Kirchenkonferenz, ~~in die Theologische Konkordatsprüfungsbehörde (inkl. Stellvertretung)~~ sowie Mitglieder des Kirchenrates haben Anspruch auf die Entschädigung für Übernachtungen und Frühstück gemäss effektiver Rechnung.

7.3 Auswärtige Verpflegung

Pro Mittagessen und Nachtessen werden je ~~Fr. 25.~~ CHF 30.00 vergütet, wenn die Rückkehr nach Hause nicht vor 13.00 Uhr bzw. 20.00 Uhr möglich ist.

Artikel 8 Übrige Spesen

In allen andern, in diesem Reglement nicht ausdrücklich geregelten Fällen, besteht lediglich Anspruch auf Vergütung der effektiven, detailliert nachzuweisenden Spesen.

C. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 9 Verzichtserklärung

Wer sich finanziell in der Lage sieht, auf eine Entschädigung zu verzichten, hat die Möglichkeit, dies auf den Spesenformularen zu notieren.

Der Kirchenrat (bzw. bei Synoden das Büro der Synode) legt fest, an welche Institution der Betrag stattdessen überwiesen wird.

Artikel 10 Übergangsbestimmungen

Das Reglement tritt nach Genehmigung durch die Synode auf den 1. Januar ~~2003~~ 2015 in Kraft und ersetzt alle ihm widersprechenden früheren Regelungen.

30. Juni 2014

Im Namen der Synode

Der Präsident:

Der 1. Sekretär:

**Bericht des Kirchenrates
an die Mitglieder der Synode
über**

den Stand der hängigen Motionen und Postulate

Sehr geehrte Synodale

Pendent ist zurzeit einzig das Postulat Gerig/Egger betr. „Partnerschaftliche Gemeindeleitung“.

Zu dessen fundierter Bearbeitung hat der Kirchenrat an seiner Sitzung vom 2. Mai 2011 eine elfköpfige Kommission unter der Leitung des Synodalen Ruedi H. Egger, Mörschwil, eingesetzt. Kommissionsmitglieder sind zurzeit: Pfr. Markus Anker und Margrit Gerig, beide Tablat-St. Gallen; Paul Baumann, Arbeitsstelle Gemeindeentwicklung; Werner Krüsi, Balgach; Ursula Schweizer, Uznach; Pfrn. Dr. Trix Gretler und Heinrich Zweifel, beide Mittleres Toggenburg. Aus der Kommission sind in der Zwischenzeit aus verschiedenen Gründen ausgeschieden: Diakon Ueli Bächtold, Tablat-St. Gallen; lic. iur. Martin Baumann, Nesslau; Pfr. Patrik Müller, St. Gallen, und Sybille Pelzmann, Wil.

Die Kommission hat den Auftrag, für den Kirchenrat einen Bericht zu erarbeiten über die aktuelle Situation, vorhersehbare Entwicklungen und denkbare Gestaltungsformen einer zukunftsfähigen partnerschaftlichen Gemeindeleitung.

Die Kommission hat ihren Zwischenbericht termingerecht abgeliefert und ihn am 11. März 2013 dem Kirchenrat vorgestellt. Er gab der Kommission grünes Licht für die Weiterarbeit, ergänzt um einige Zusatzaufträge. Die Arbeiten dürften von der Kommission weiterhin termingerecht vorangetrieben werden, so dass im Laufe von 2014 der Schlussbericht zuhanden des Kirchenrates vorliegen sollte.

24. Februar 2014

Im Namen des Kirchenrates
Der Präsident: Dölf Weder, Pfr. Dr. theol.
Der Kirchenschreiber: Markus Bernet

PROTOKOLL

der Synodaltagung

vom 2. Dezember 2013 im Kantonsratssaal in St. Gallen

Vor Aufnahme der Verhandlungen, mit Beginn um 08.30 Uhr, hält Kirchenratspräsident Pfr. Dr. Dölf Weder die einleitende Besinnung zu Matthäus 28, 18-20, der Aufforderung Jesu „Geht hin in alle Welt und macht alle Völker zu Jüngern“. Er knüpft an die kürzliche Tagung der Kirchengemeinschaftspräsidenten an. An deren zwei Besinnungen gaben sechs Präsidentinnen und Präsidenten je kurze Zeugnisse ab über ihren Glauben und warum er ihnen wichtig ist. Das fällt uns heutigen Reformierten nicht so leicht. Dölf Weder schliesst sich selber mit ein. Er weist aber darauf hin, dass er selber, und wohl auch die meisten Synodalen, nur infolge des Glaubenszeugnisses anderer Menschen zu kirchlichem Engagement gefunden haben. Heute stehen wir selber in der Verantwortung, den Christus-Glauben in Wort und Tat weiter zu geben. Tun wir es nicht, kommt es zum Traditionsabbruch. Der Kirchenratspräsident ermutigt die Synodalen, zu versuchen, ihren Glauben in kurzen, verständlichen Worten für sich selber zu formulieren. Christus fordert uns auf, unsere Erfahrungen und Überzeugungen mit andern Menschen zu teilen, in Wort und Tat. Er verspricht uns dazu: „Ich bin bei euch, alle Tage, bis ans Ende der Welt.“ Sind, werden und bleiben wir Christinnen und Christen, die in Wort und Tat glaubwürdig für ihren Glauben eintreten.

1. Eröffnung durch die Präsidentin der Synode

Synodalpräsidentin Daniela Zillig-Klaus, Flawil, eröffnet die Wintersession. Sie dankt Kirchenratspräsident Dölf Weder für seine Einstimmung und begrüsst die Mitglieder der Synode und des Kirchenrates, die Vertreter der Presse sowie die Gäste, die auf der Tribüne Platz genommen haben.

Sie macht darauf aufmerksam, dass die Verhandlungen um ca. 9.30 Uhr für eine Kaffeepause unterbrochen werden.

Die Synodalpräsidentin stellt fest, dass die Sitzungsunterlagen rechtzeitig zugestellt wurden und die Synode somit ordnungsgemäss eingeladen worden ist. Die Verhandlungen werden elektronisch aufgezeichnet.

2. Namensaufruf

Der Namensaufruf ergibt die Anwesenheit von 153 Synodalen; das absolute Mehr beträgt demnach 77. Entschuldigt haben sich Pfr. Klaus Stahlberger, Straubenzell St. Gallen West; Margrit Gerig, Kristofer Roelli, Corina Schleuniger und Miriam Schütt Mao, alle Tablat-St. Gallen; Pfrn. Margrit Lüscher, Goldach; Pfrn. Andrea Hofacker, Gaiserwald; Sabine Kamm Alig, Balgach; Max Kobelt, Marbach; Adrian Göldi und Thomas Wohlwend, beide Sennwald-Lienz-Rüthi; Rebekka Ackermann-Stüdtli, Sargans-Mels-Vilters-Wangs; Pfrn. Susanne Tschümperlin-Zoller, Uznach; Pfr. Hanspeter Aschmann (bis 09.15 Uhr), Guy Perdrizat und Claudia Rieben, alle Rapperswil-Jona; Pfr. Martin Böhringer, Wildhaus-Alt St. Johann; Barbara Allenspach und Philipp Ziehler, beide Stein; Ursula Dornbierer, Mittleres Toggenburg, und Andreas Wittenwiler, Krinau. Unentschuldigt abwesend ist Adriano Bitterli, Tablat-St. Gallen. Anwesend sind alle sieben Kirchenratsmitglieder.

Um 12.00 Uhr ergibt die Präsenzkontrolle die Anwesenheit von 153 Synodalen.

3. Bericht über den Stand der Synode

Von den 180 Sitzen sind gegenwärtig fünf vakant, zwei davon in Azmoos-Trübbach und je einer in Ebnat-Kappel, Flawil und Wil. Seit der letzten Session wurde kein Synodaler neu gewählt.

Zur Zeit gehören 88 Frauen der Synode an, was einem Anteil von 48.9% im Kirchenparlament entspricht; es haben 32 Theologinnen und Theologen Einsitz. Das älteste Mitglied steht im 73. und das jüngste im 23. Lebensjahr. Das Durchschnittsalter aller Synodalen liegt bei etwas mehr als 52 Jahren.

4. Inpflichtnahme neuer Synodaler

Gemäss Artikel 167 lit. a) der Kirchenordnung sind neu gewählte Synodale durch die Synode in Pflicht zu nehmen. Da keine Synodalen neu gewählt wurden, entfällt dieses Geschäft.

5. Wahl eines Mitglieds in den Kirchenrat für den Rest der Amtsdauer 2010 - 2014

Nach der Wahl von Kirchenrat Pfr. Martin Schmidt, Haag, zum Kirchenratspräsidenten mit Amtsantritt per 1. März 2014 wird eine Ersatzwahl in die Exekutive nötig.

Vorgeschlagen wird seitens der Vorsynode Toggenburg Pfrn. Barbara Damaschke-Bösch, Hemberg. Im weiteren kandidiert Susanne Feller-Salvisberg, Mogelsberg. Der Amtsantritt des neuen Mitglieds im Kirchenrat erfolgt auf 1. März 2014.

Weitere Nominationen werden nicht gemacht.

Synodalpräsidentin Daniela Zillig-Klaus erläutert das Wahlvorgehen bei geheimen Wahlen.

	Kirchenrat
Ausgeteilte Stimmzettel	153
Eingegangen	153
Leer oder ungültig	2
Gültig	151
Das absolute Mehr beträgt	76

Es haben im 1. Wahlgang Stimmen erhalten:

Pfrn. Barbara Damaschke-Bösch	132
Susanne Feller-Salvisberg	18
auf eine einzelne Person	1

132 Stimmen erhalten hat und **gewählt als Mitglied des Kirchenrates mit Amtsantritt per 1. März 2014 ist:**

Pfrn. Barbara Damaschke-Bösch

Die Gewählte wird mit Applaus und Blumen bedacht, von der Synodalpräsidentin beglückwünscht und in Pflicht genommen.

Kirchenrätin Barbara Damaschke-Bösch dankt für das grosse Vertrauen und nimmt die Wahl gerne an. Sie freut sich auf ihren Start im Kirchenrat im März 2014.

Während der Auszählarbeiten dieses Traktandums wirken die ehemaligen Stimmzählerinnen Susanne Hälg, Gossau, Anita Gemperli, Sevelen, und Ursula Möck Zuber, Wil, als Stimmzählerinnen.

6. Wahl eines Mitgliedes in die Kommission zur Vorbereitung der Aussprachesynoden für den Rest der Amtsdauer 2010 - 2014

Von Susi Büchi, Krummenau-Ennetbühl, liegt ein Rücktrittsschreiben vor. Die Synodalpräsidentin verdankt ihre geleisteten Dienste.

Zur Wahl stellt sich Marion Jaksch-Schiltknecht, Flawil. Sie wird von der Vorsynode Toggenburg vorgeschlagen.

Weitere Vorschläge werden keine gemacht.

Die Nominierte wird einstimmig als Mitglied in die Kommission zur Vorbereitung der Aussprachesynoden für den Rest der Amtsdauer 2010 – 2014 mit Amtsantritt per sofort gewählt.

Synodalpräsidentin Daniela Zillig-Klaus dankt der Gewählten für ihre Bereitschaft und wünscht ihr alles Gute.

7. Voranschlag 2014 inkl. Finanzprognose der Kantonalkirche und Voranschlag 2014 der Redaktions- und Verlagskommission für die Herausgabe des Kirchenboten sowie Bericht der Geschäftsprüfungskommission

Kirchenrat Lukas Kuster, Diepoldsau, erläutert Botschaft und Anträge des Kirchenrates. Es liegt ein Voranschlag für 2014 mit einem Mehraufwand der Zentralkasse von rund CHF 46'000.00 vor. Dies bei budgetierten Zentralsteuereinnahmen von 7.1 Mio. Franken. Beim Finanzausgleichsfonds wird von einem Mehraufwand von CHF 543'000.00 ausgegangen. Nach wie vor ist die Situation im Finanzausgleich für die Zukunft labil, weil der politische Druck, insbesondere durch Initiativen oder Sparpakete vorhanden ist und auch die Rechtsprechung für die Verwendung von Steuergeldern von juristischen Personen für die Zukunft unsicher ist. Die Finanzprognose zeigt ab 2014 eine merkliche Entlastung bei den kantonalkirchlichen Liegenschaften, damit kann ein Teil der schrumpfenden Zentralsteuereinnahmen kompensiert werden. Kirchenrat Kuster bittet um Eintreten.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Der Voranschlag 2014 der Kantonalkirche wird seitenweise nach Kostenstellenrechnung, Verwaltungsrechnung und Finanzprognose durchgegangen.

Rückkommen wird nicht gewünscht.

Die Geschäftsprüfungskommission empfiehlt, das Budget der Kantonalkirche zu genehmigen. Zur Empfehlung der GPK sind keine Wortmeldungen zu verzeichnen.

In der Abstimmung zum **Voranschlag 2014 der Kantonalkirche** werden die Anträge 1 bis 3 des Kirchenrates einstimmig gutgeheissen:

1. **Der Voranschlag für das Jahr 2014 sei zu genehmigen.**
2. **Es sei eine Zentralsteuer von 3,1% (2,6% ordentliche Zentralsteuer und 0,5% Entwicklungszusammenarbeit Inland/Ausland) zu erheben.**
3. **Die vorliegende Finanzprognose 2015 bis 2018 sei in zustimmendem Sinne zur Kenntnis zu nehmen.**

Hans-Paul Candrian, Rorschach, Präsident der Redaktions- und Verlagskommission für die Herausgabe des Kirchenboten, erläutert Botschaft und Antrag der Kommission. Die Zahlen sind gegenüber 2013 weitgehend unverändert. Es sind CHF 20'000.00 für die Weiterarbeit für einen neuen Kirchenboten eingesetzt. Die Neugestaltung kann sich dann beim Abonnementspreis ab 2015 niederschlagen. Er bittet um Eintreten.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen. Der Voranschlag 2014 des Kirchenboten wird durchberaten.

Rückkommen wird nicht gewünscht.

Die Geschäftsprüfungskommission empfiehlt, das Budget der Redaktions- und Verlagskommission für die Herausgabe des Kirchenboten zu genehmigen. Zur Empfehlung der GPK sind keine Wortmeldungen zu verzeichnen.

In der Abstimmung zum **Voranschlag 2014 des Kirchenboten** wird der Antrag der Redaktions- und Verlagskommission für die Herausgabe des Kirchenboten einstimmig gutgeheissen:

Der Voranschlag für das Jahr 2014 sei zu genehmigen.

Die Synodalpräsidentin dankt Kirchenrat Lukas Kuster, Zentralkassier Herbert Weber, den Organen des Kirchenboten sowie der Geschäftsprüfungskommission für die geleistete Arbeit.

8. Zusammenschluss von Kirchgemeinden und damit verbundene Änderungen der Ziffern 46 und 50 von Artikel 5 lit. c) der Kirchenordnung, 2. Lesung

Vizepräsident Pfr. Renato Tolfo, Rebstein, macht auf die Regeln bei zweiten Lesungen aufmerksam.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Diskussion wird nicht gewünscht.

In der Schlussabstimmung werden die Anträge des Kirchenrates in **2. Lesung einstimmig gutgeheissen:**

- 3. In der Kirchenordnung seien in Art. 5 lit. c) die Ziffern 46 und 50 wie folgt zu ändern (*Änderungen kursiv und fett*):**

46. Unteres Toggenburg

mit den Evangelischen der politischen Gemeinden Bütschwil-Ganterschwil und Mosnang

50. aufgehoben

- 4. Diese Änderungen treten nach der 2. Lesung und nach Ablauf der fakultativen Referendumsfrist rückwirkend auf 1. Januar 2014 in Kraft.**

9. Namensänderung einer Kirchgemeinde und damit verbundene Änderungen der Ziffer 51 von Artikel 5 lit. c) der Kirchenordnung, 2. Lesung

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Diskussion wird nicht gewünscht.

In der Schlussabstimmung werden die Anträge des Kirchenrates in **2. Lesung einstimmig gutgeheissen:**

- 1. In der Kirchenordnung sei Art. 5 lit. c) Ziffer 51 wie folgt zu ändern (*Änderungen kursiv und fett*):**

51. Oberuzwil-Jonschwil,

mit den Evangelischen der politischen Gemeinden Jonschwil und Oberuzwil (ausgenommen diejenigen des Gehöftes Neuhaus und der Weiler und Gehöfte Breite,

Stockgrueb, Oberrindal, untere Langegg, Paradies, Sonder, Ramsau, Berg, Ritzenhüsli und Buebental)

2. Diese Änderung tritt nach der 2. Lesung und nach Ablauf der fakultativen Referendumsfrist rückwirkend auf 1. Januar 2014 in Kraft.

10. Reglement für den Dienst der Religionslehrpersonen (GE 53-30), 1. Lesung

Kirchenratspräsident Pfr. Dr. Dölf Weder, St. Gallen, erläutert Botschaft und Antrag des Kirchenrates. Dölf Weder dankt allen Mitwirkenden für ihr Mitdenken an diesem Reglement. Dieses entstand einerseits auf der Grundlage grosser Vorbereitungsarbeiten und andererseits durch sehr hilfreiche Rückmeldungen aus der Vernehmlassung. Terminologie und Anpassungen wurden an die Reglemente der anderen Berufsgruppen angepasst. Im Bereich Weiterbildung legt der Kirchenrat eine ihm ausgewogen erscheinende Lösung vor und ist gespannt auf die Reaktion der Synode. Diese dürfe auch zu anderen Parametern kommen. Er bittet um Eintreten.

Ruedi Egger, Goldach, dankt dem Kirchenrat, dass er alle Dienstreglemente zu einem einheitlichen Regelwerk angepasst hat. Er warnt jedoch vor kontinuierlich steigenden Personalkosten. Schon mit dem Reglement für die Kirchenmusik gab es Überraschungen. Auf einmal wollen katholische Musikerinnen und Musiker in den evangelischen Kirchgemeinden angestellt werden, da in unserer Kirche die Löhne bedeutend höher sind. Mit der Anbindung der kirchlichen Löhne an die Lohntabellen des Kantons St. Gallen hat sich die Synode selbst entmündigt und kann somit auf ausserordentliche politische Entwicklungen nicht mehr reagieren. Er erhofft, dass im Reglement einige Korrekturen bezüglich Weiterbildung, Supervision und Bildungsurlaub vorgenommen werden. Die grundsätzliche Lohnpolitik kann heute nicht angegangen werden. Diese soll von liberalen und freiheitlich denkenden Synodalen, z.B. in einer Synodalgruppe, diskutiert werden. Er bestreitet Eintreten auf die Vorlage nicht.

Eintreten wird beschlossen.

Das Reglement für den Dienst der Religionslehrpersonen wird artikelweise durchberaten.

Artikel 1 bis 16 passieren diskussionslos und einstimmig.

Zu Artikel 17 merkt Pfr. Rudy Van Kerckhove, Gossau, an, dass kirchlich liberal oft sozial bedeutet. Anschliessend passiert Artikel 17 einstimmig.

Artikel 18 bis 20 passieren diskussionslos und einstimmig.

Zu Artikel 21 **beantragt** Susi Büchi, Krummenau-Ennetbühl, den **2. Absatz zu streichen**, da die Kirchgemeinden selbst in der Lage sind, zu entscheiden.

In der **Abstimmung**, welche sektorenmässig erfolgt, passiert der ganze Artikel 21 im Wortlaut des Kirchenrates mit **80 zu 68 Stimmen**.

Artikel 22 „Weiterbildung, Supervision und Bildungsurlaub“ wird absatzweise beraten:

Monika Markwalder, Niederuzwil, betont die Wichtigkeit der Arbeit der Religionslehrpersonen und spricht ihnen Wertschätzung aus. Der Vorschlag des Kirchenrates zum Bildungsurlaub ist ihr hingegen zu grosszügig bemessen. Diese Neuregelung wird zu höheren Kosten führen. Sie erachtet daher das Regulativ auf der Basis der Volksschule als angemessen. Sie **beantragt** daher, den **Absatz 4** wie folgt zu **ändern**:

⁴ *Nach 15 und 25 Dienstjahren in einer oder mehreren evangelischen Kirchgemeinden im Kanton haben Religionslehrpersonen Anrecht auf einen Bildungsurlaub von höchstens 3 Monaten Dauer, sofern sie unmittelbar vorher ununterbrochen während 5 Jahren mit mindestens 15 Jahreswochenlektionen in einer oder mehreren evangelischen Kirchgemeinden beschäftigt waren.* Mindestens zwei Wochen des Bildungsurlaubs sollen in der Schulferienzeit liegen. Der Urlaub kann auch etappiert bezogen werden. Voraussetzung ist der Nachweis des Besuchs von mindestens fünfzig Prozent des Weiterbildungsanspruchs nach Abs. 2 in diesen **fünf** Jahren. Das Datum und die Bildungspläne sind frühzeitig mit der oder den betroffenen Kirchenvorsteherschaften abzusprechen und von ihr bzw. ihnen zu genehmigen. Der Lohn und die Stellvertretungskosten werden von der Kirchgemeinde übernommen, im Falle von mehreren Kirchgemeinden entsprechend der Pensenverteilung. Auf eine Beteiligung an den Bildungskosten besteht kein Anrecht.

Maya Rüdisühli, Buchs, hätte gerne gewusst, wie viele Religionslehrpersonen im Kanton St. Gallen mit dem Antrag Markwalder in den Genuss eines Bildungsurlaubs kämen. Kirchenratspräsident Pfr. Dr. Dölf Weder orientiert, dass ca. 5% von rund 400 Religionslehrpersonen alle 15 bzw. 25 Jahren in den Genuss eines Bildungsurlaubs kämen. Beim Vorschlag des Kirchenrates wären es ca. 25% alle sechs Jahre.

Peter Hürlimann, Goldach, unterstützt den Antrag Markwalder. Sollte dieser jedoch keine Mehrheit finden, **beantragt** er, den **Absatz 4 im Artikel 22 ersatzlos zu streichen**.

Peter Kamber, Eichberg-Oberriet, gibt zu bedenken, dass ein Bildungsurlaub nicht Ferien ist, sondern dass dazu ein Bildungsprogramm vorgelegt werden muss. Es handelt sich um Arbeit.

Paul Gerosa, St. Margrethen, sieht beim Erteilen von Religionsunterricht keine seelische und psychische Belastung. Er findet, dass acht Stunden bezahlte Supervision zu grosszügig ist. Supervision ist bei Problemen angezeigt, was jede Kirchenvorsteherschaft selber beurteilen muss. Er will nicht alles gleich behandelt haben, es darf auch einmal in einem Reglement ein Ungleichgewicht entstehen. Daher **beantragt** er den **Absatz 3** wie folgt zu **ändern**:

³ *Ausgewiesene Probleme bei der Unterrichtserteilung geben Anrecht auf Supervision, Intervision, Coaching oder Ähnliches von maximal 8 Stunden pro Jahr. Die Kosten übernimmt nach vorheriger Genehmigung die Kirchgemeinde.*

Pfr. Markus Anker, Tablat-St. Gallen, teilt die wirtschaftlichen Überlegungen der Kirchgemeinden. Trotzdem müssen die Kirchgemeinden um gut ausgebildeten Nachwuchs kämpfen. Die Kirche ist auf solche Personen angewiesen, damit sie gute Leistungen erbringen kann. Der Bildungsurlaub dient zur Personalgewinnung und Personalentwicklung. Bevor jemand einen Bildungsurlaub antreten kann, ist das Bildungsprogramm durch die Kirchenvorsteherschaft zu genehmigen. Markus Anker hält fest, dass ihn gut ausgebildete Religionslehrpersonen stark geprägt haben. Er empfiehlt, den Artikel im Wortlaut des Kirchenrates zu belassen.

Barbara Wolfer, Rorschach, hebt die Wichtigkeit der Weiterbildung hervor. Damit entwickelt sich auch der Religionsunterricht. Sie unterstützt den Antrag des Kirchenrates.

Für Kirchenrat Pfr. Martin Schmidt, Haag, stellt sich die Frage, ob die Synode einem eigenen Reglement für die Religionslehrpersonen folgen will oder demjenigen der Volksschule. Bruno Gemperle, Tablat-St. Gallen, wirkt als Visitator und begleitet Religionslehrpersonen. Er findet es enorm wichtig, dass ein solches Angebot besteht, um die Kompetenzen stärken zu können.

Armin Soller, Wildhaus-Alt St. Johann, findet Supervision ein wichtiges Instrument. Hingegen hängt ein gut erteilter Religionsunterricht nicht von einem Bildungsurlaub ab. Er unterstützt den Antrag von Monika Markwalder.

Für Kirchenratspräsident Pfr. Dr. Dölf Weder geht es um ein sinnvolles Abwägen. Religionsunterricht ist ein sehr anspruchsvolles Fach. Der Kirchenrat vertritt die Meinung, dass eine angemessene Regelung in diesem Bereich notwendig ist. Die Kirche hat ein grosses Interesse an gut weitergebildeten Mitarbeitenden. Mit Supervision werden die Kompetenzen gefördert; sie wird jedoch sehr wenig in Anspruch genommen. Der Bildungsurlaub wäre ein Angebot für ca. 25% der Religionslehrpersonen, alle sechs Jahre. Für den Kirchenrat ist es eine massvolle Vorlage, in der aber der Bildungsurlaub auch gestrichen werden könnte.

Synodalpräsidentin Daniela Zillig-Klaus lässt über die Absätze 1 bis 5 einzeln abstimmen:

Die Absätze 1 und 2 passieren diskussionslos und einstimmig.

Der Antrag Gerosa zu Absatz 3 unterliegt in der **Abstimmung** dem Wortlaut des Kirchenrates.

In der **Abstimmung**, welche sektorenmässig erfolgt, unterliegt der Antrag Markwalder zu Absatz 4 demjenigen des Kirchenrates mit **74 zu 69 Stimmen**.

In der **Abstimmung**, welche sektorenmässig erfolgt, unterliegt der Antrag Hürlimann um ersatzlose Streichung von Absatz 4 demjenigen des Kirchenrates mit **90 zu 58 Stimmen**. Somit passiert Absatz 4 im Wortlaut des Kirchenrates.

Der Absatz 5 passiert diskussionslos und bei einer Gegenstimme.

Simone Giger, Walenstadt-Flums-Quarten wünscht Auskunft, ob zu diesem Geschäft Religionslehrpersonen überhaupt ein Stimmrecht haben, da sie selbst davon betroffen sind. Das Büro der Synode bejaht dies.

Artikel 23 passiert diskussionslos und einstimmig.

Zu Artikel 24 **beantragt** Michele Tyler, Straubenzell St. Gallen West, diesen um einen **zweiten Absatz** zu *ergänzen*:

² *Einmal jährlich treffen sich Religionslehrpersonen oder eine Delegation von ihnen mit den Mitarbeitenden in der ausserschulischen kirchlichen Kinderanimation – sprich aus dem Kinder in der Kirche- und dem Fiire mit de Chlinebereich – oder eine Delegation von ihnen aus jedem Team zu einem Austausch und mögliche Zusammenarbeit. Organisiert wird dieser verbindliche Austausch vom Ressort Familien und Kinder in Zusammenarbeit mit dem Ressort Religionsunterricht.*

Kirchenratspräsident Pfr. Dr. Dölf Weder sieht dieses Anliegen bereits im Artikel 5 genügend abgedeckt und daher liege kein Bedarf für eine Verdoppelung im Reglement vor.

Für Bruno Gemperle ist dieser Antrag materienfremd, weil er andere Berufsgruppen tangiert und auf Gemeindeebene geregelt werden sollte.

Der Antrag Tyler um Einfügen eines Absatzes 2 wird deutlich abgelehnt.

Zu Artikel 25 gibt Barbara Kalberer, Bütschwil-Mosnang das folgende Informationsvotum im Namen des Vereins für Religionslehrer/innen (REL) ab: Schon seit einiger Zeit befasst sich der Vorstand des Vereins REL damit, ein kantonales Kapitel REL zu gründen, ähnlich dem Diakonats- und der Pfarrkapitel. Die Entscheidung zur Gründung eines Kapitels REL fiel an der Hauptversammlung vom 21. September 2013. Daraufhin wurde eine Projektgruppe unter der Leitung von Susanne Feller-Salvisberg, Präsidentin Verein REL, gebildet. Der Verein REL wird vom Kirchenrat bereits jetzt wie ein „Kapitel“ behandelt. Sein Präsidium ist zu allen Sitzungen der Vorsitzenden der Berufsgruppen eingeladen. In der Gründung eines Kapitels REL sehen der Vorstand und die Projektgruppe eine grosse Chance. Ein Kapitel REL hat Auswirkungen auf das Verhältnis der Religionslehrpersonen untereinander. Eine Mitgliedschaft und die Teilnahme an den Zusammenkünften wären verbindlich. Es entsteht dann eine starke Fachschaft, in der ein grosser Austausch möglich ist. Dies wiederum hat einen Einfluss auf die Qualität des Unterrichts. Das Berufsfeld Religionsunterricht birgt wegen der grossen Mitarbeiterzahl und der grossen Unterschiede bezüglich Anstellungspensen sowie unterschiedlicher Anstellungsträger besondere Herausforderungen. Sie erfordern spezielle Lösungen. Die Gründung eines Kapitels REL benötigt deshalb Zeit. Die Projektgruppe stellt sich diesen Herausforderungen. Sobald das Kapitel einmal besteht, die Mitgliedschaft geklärt ist, die Statuten erarbeitet sind und die Teilnahme an den Kapitelsaktivitäten über eine gewisse Zeit funktioniert hat, wird sich der Verein REL wieder an die Synode wenden und eine Reglementsrevision in Artikel 25 anstreben.

Anschliessend passiert Artikel 25 einstimmig.

Artikel 26 und 27 passieren diskussionslos und einstimmig.

Rückkommen wird nicht gewünscht.

In der Schlussabstimmung wird der Antrag des Kirchenrates in **1. Lesung bei zwei Gegenstimmen gutgeheissen:**

Das Reglement für den Dienst der Religionslehrpersonen (GE 53-30) sei in 1. Lesung zu genehmigen.

11. Bericht der Redaktions- und Verlagskommission für die Herausgabe des Kirchenboten zur Zukunft des Kirchenboten St. Gallen

Hans-Paul Candrian, Rorschach, Präsident der Redaktions- und Verlagskommission für die Herausgabe des Kirchenboten, erläutert Botschaft und Antrag der Kommission. Im Zentrum ihrer Arbeit stand im Jahr 2013 weiterhin die Frage, wie ein neuer Kirchenbote in Zukunft aussehen könnte. Grundlage aller Überlegungen bildete die im Vorjahr durch das Institut Demo-SCOP durchgeführte Umfrage bei 500 zufällig ausgelosten Abonentinnen und Abonnenten. Die Kommission entschied sich, einige Verbesserungsvorschläge aus der Umfrage umzusetzen. Immer wieder tauchte auch die berechtigte Frage auf, ob sich der St. Galler Kirchenbote nicht nach Bern, Zürich, Aargau und Graubünden als 5. Herausgeberkanton an „reformiert.ch“ anschliessen sollte. Eine Delegation des Kirchenboten-SG traf sich mit Vertretern der „reformiert.ch“-Kantone. Dieses Treffen ermöglichte einen echten Vergleich zwischen den beiden Schriften. Der Entscheid, im Moment nicht zu „reformiert.ch“ zu wechseln, sondern das eigene Produkt gründlich zu reformieren, fiel eindeutig aus. Hauptgrund dieses klaren Votums war die Feststellung, nicht ohne Not ein gut akzeptiertes Produkt über Bord zu werfen, sondern den Kirchenboten SG auf der Grundlage der Umfrage grundlegend zu überarbeiten. An der Retraite der Redaktions-Kommission wurden bereits einige verbindliche Entscheide getroffen: der Name Kirchenbote bleibt; das Format wird auf ungefähr A4 angepasst; jede Ausgabe erscheint als Farbdruck; der Versand wird foliert gestaltet; der bisherige Umfang von 16 Seiten wird beibehalten, und die Gemeindeseiten können individuell erweitert werden und liegen wie bisher lose in der Mitte jeder Ausgabe. Für die Lösung von Detailfragen werden in einer nächsten Phase der Überarbeitung auch Fachleute beigezogen (z.B. Farbkonzept, Layout, Gestaltung des Titelblattes etc.). Er bittet um Eintreten.

Ruedi Egger, Goldach, spricht sich für eine Überarbeitung des Kirchenboten aus. Ihm fehlt jedoch auf allen Ebenen eine umfassende Kommunikationsstrategie in der St. Galler Kirche. Er hinterfragt den Entscheid der Synode, den Kirchenboten der Legislative anzugliedern. Er ist der Meinung, dass dies Aufgabe der Exekutive sei und im Rahmen der anderen

Kommunikationsaktivitäten zu erfolgen hat. Er fordert, dass die Kirchenbotenkommission zusammen mit dem Kirchenrat einen Bericht für eine „zukunftsfähige Kommunikationsstruktur“ erarbeitet und eine zukunftsfähige Gesamtlösung präsentiert. Daher **beantragt er**, auf das Traktandum „Zukunft des Kirchenboten“ gar **nicht einzutreten** und den Bericht an die Kirchenbotenkommission zurückzuweisen.

Eintreten wird mehrheitlich beschlossen.

Pfr. Klaus Fischer, Gossau, findet, dass in der Kirche das Corporate Identity in einer gewissen Vielfalt sein darf und nicht immer alles einheitlich sein muss.

Peter Rööfli, Krummenau-Ennetbühl, kommt auf eine Urheberrechtsverletzung in seiner Kirchgemeinde zu sprechen. Seine Kirchgemeinde hat für den Abdruck eines Testes eine Abmahnung erhalten und wurde mit einer horrenden Geldforderung konfrontiert. Er bittet den Kirchenrat, sich baldmöglichst mit dieser Problematik zu befassen, wie sich die Kirchgemeinden im allgemeinen mit den Fragen nach dem Urheberrecht fremder Werke zu verhalten haben. Es geht hier um grundlegende Informationen, welche den Kirchgemeinde zugestellt werden müssen. Mit der Entwicklung, wie sie sich momentan abzuzeichnen beginnt, wird es wohl über kurz oder lang nötig, eine Rechtsschutzversicherung für Mitarbeitende abzuschliessen, oder sich kundig zu machen, welchen Schutz es bei unbewusstem und doch fahrlässigem Gebrauch fremder Werke mit Urheberrecht gibt, denn Nichtwissen schützt vor Strafe nicht. Ferner ist zu prüfen, ob vorsichtshalber der Kirchenbote die online gestellten Gemeindeseiten vom Netz nehmen sollte.

Kirchenratspräsident Pfr. Dr. Weder weist darauf hin, dass rechtlich korrektes Verhalten gefordert ist. Zu Veröffentlichungen von Texten, Bildern und Musik gehören die Quellenangabe und das Einverständnis des geistigen Eigentümers.

Hans-Paul Candrian gibt zu verstehen, dass der Redaktor für den allgemeinen Teil zuständig ist und die drei Lokalredaktoren ihre Verantwortung für die Gemeindeteile haben. Sie alle sollen künftig besser informiert werden.

Pfr. Klaus Fischer fragt nach der Anzahl Redaktoren, welche für den Kirchenboten tätig sind.

Hans-Paul Candrian orientiert, dass künftig wiederum externe Redaktorinnen und Redaktoren beigezogen werden sollen.

In der Schlussabstimmung wird der Antrag der Redaktions- und Verlagskommission für die Herausgabe des Kirchenboten **bei drei Gegenstimmen gutgeheissen**,

dass der St. Galler Kirchenbote eigenständig bleibt und umfassend reformiert wird.

Die Synodalpräsidentin dankt Hans-Paul Candrian, stellvertretend für die Kommission, für die geleistete Arbeit und wünscht für die Umsetzung gutes Gelingen.

12. Motionen, Postulate, Interpellationen und Resolutionen

Da keine Eingänge zu verzeichnen sind, entfällt dieses Geschäft.

13. Bericht über die Abgeordnetenversammlung des SEK

Über die Herbst-Abgeordnetenversammlung (AV) des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes vom 11. und 12. November 2013 in Bern liegt ein schriftlicher Bericht vor, erstattet von Kirchenrat Pfr. Martin Schmidt, Haag.

Vordergründig war es eine ruhige und wenig prägende AV. Die „hidden Agenda“ könnte man aber mit dem Titel „Die Ruhe vor dem Sturm“ überschreiben. Da nämlich viele (zumeist kritische) Vernehmlassungsantworten der Kantonalkirchen zum Entwurf der neuen SEK Verfassung bereits bekannt waren, die Frist für die Vernehmlassung aber noch bis Ende November geht, war dieses Thema nicht traktandiert, wohl aber in den Gängen und Pausengesprächen allpräsent.

Bei den vorliegenden Traktanden zeigte sich die Haltung der Mitgliedkirchen, in dem eine nichtständige Kommission zur Vorberatung des revidierten Verfassungsentwurfs grossmehrheitlich abgelehnt wurde, um sich nicht schon jetzt in einen Zeitplan des Rates „zwängen“ zu lassen. Ferner wurde nach einigem Hin und Her einem vierten Tag an der nächsten AV in Scoul zugestimmt, um ausführlich über das Vorgehen, die Positionen und die Einbindung der Kantonalkirchen zu diskutieren. Der Hauptvorwurf zum jetzigen Zeitpunkt ist vor allem – neben den inhaltlichen Positionen –, dass der Prozess der neuen Verfassung zu wenig partizipativ gestaltet ist und die Ergebnisse der verschiedenen Kommissionen im Vorfeld zu wenig bzw. gar nicht berücksichtigt wurden. Das Wort des Ratspräsidenten war dementsprechend auch sehr konzilient und verbindend. Bei den Wahlen folgte die AV den Vorschlägen der Nominationskommission. Die Anzahl der Mitglieder des Rates wurde bei sieben belassen.

Interessant war dann das Referat von Botschafter Martin Dahinden, Direktor der DEZA, in dem er die Philosophie der schweizerischen Entwicklungshilfe erklärte und die Bedeutung der Kirchen hervorhob. Da die schweizerische Hilfe in erster Linie nicht über die Staatskanäle geht, sondern direkt zu Nonprofit-Organisationen und Partnerhilfswerken vor Ort, ist das DEZA auf Partner angewiesen, die solche Netzwerke pflegen und zur Verfügung stellen.

Am zweiten Tag beschäftigte sich die AV mit den Finanzen. Dabei gaben vor allem die Rückstellungen von Personalkosten für Projekte bei gleichzeitigem Ausweis eines Defizits von knapp CHF 60'000 zu reden. Ferner wurde der Finanzplan kritisiert, der wegen der Reformationsjubiläen eine mittelfristige Erhöhung der Mitgliederbeiträge vorsieht. Es wur-

de in Aussicht gestellt, diese Erhöhung dann später abzulehnen. Eine einmalige Projektfinanzierung hätte wohl mehr Chancen.

Dass es bei einer AV aber nicht nur um die Finanzen geht, zeigten dann die weiteren Geschäfte. Die AV diskutierte die Ergebnisse der Lehrgespräche der Gemeinschaft Europäischer Kirchen (GEKE) zum Thema „Schrift-Bekenntnis-Kirche“ sowie „Amt-Ordination und Episkopé“. Die Papiere wurden zur Kenntnis genommen und es wurde eine Empfehlung beschlossen, die Ergebnisse in geeigneter Weise in den Kantonalkirchen zu diskutieren und die kirchliche Praxis der behandelten Themen zu überprüfen. Der Bericht der Vollversammlung der Konferenz der Europäischen Kirchen (KEK) vom Juli 2013 wurde zur Kenntnis genommen.

Die Berichte der Koordinationskonferenz der Missionsorganisationen, der Rapport von DM-échange et mission sowie der Tätigkeitsbericht von Mission 21 wurden ebenfalls zur Kenntnis genommen. Wahlen betreffend Stiftungsräte von HEKS, Bfa sowie der Diakoniestiftung „fondia“ schlossen die Versammlung ab.

Kirchenrat Pfr. Martin Schmidt hebt den SEK-Verfassungsentwurf hervor. Die Vorarbeiten der Arbeitsgruppen wurden leider kaum aufgenommen und das Resultat ist, dass ihn fast alle Mitgliederkirchen in der Vernehmlassung abschlägig kommentierten.

Synodalpräsidentin Daniela Zillig-Klaus dankt Martin Schmidt für die Berichterstattung.

14. Umfrage

Synodalpräsidentin Daniela Zillig-Klaus liest das Rücktrittsschreiben von Kirchenrat Lukas Kuster vor. Kirchenrat Kuster wird aus beruflichen Gründen aus seinem Amt per Ende Juni 2014 ausscheiden und somit für die neue Legislatur nicht mehr zur Verfügung stehen.

Synodalpräsidentin Daniela Zillig-Klaus verabschiedet KRP Dölf Weder mit folgenden Worten: „Lieber Dölf, heute verabschiedet dich die Synode der reformierten Kantonalkirche St. Gallen als geschätzten Kirchenratspräsidenten. Dass wir dies mit Musik tun, kommt nicht von ungefähr. Musik ist Teil deines Lebens, und die Musik in der Kirche war auch Teil deines präsidialen Schaffens in unserer Kantonalkirche.“

Als du dich im Juni 1999 in unseren Vorsynoden für das Amt des Kirchenratspräsidenten vorgestellt hast, hast du von zwei Arten von Musik gesprochen: von der blauen und der grauen Musik.

Graue Musik habe zu tun mit Strukturen, Reglementen und Finanzen, mit Organisieren, strategischer Planung und Sitzungen. Graue Musik sei wichtig. Sie baue und unterhalte das Haus der Kirche.

Aber es brauche auch die blaue Musik, um das Haus mit Leben zu füllen.

Blaue Musik sei das Kreative, das Leben, die menschlichen Beziehungen – und auch die Begeisterung. Sie sei der Inhalt unserer Aktivitäten. Sie sei das, was dem kirchlichen Haus erst den Sinn und die Bedeutung für die Menschen gebe. Sie sei Glaube und Geist.

Ohne graue Musik sei die Kirche ein Chaos und nicht lebensfähig. Ohne blaue Musik sei sie ein wohl organisiertes Haus ohne Leben, und letztlich ohne die Herzen der Menschen.

Als Kantonalkirche gehe es darum, beide Arten von Musik zu fördern.

Im Bereich der grauen Musik hast du schon damals davon gesprochen, wie wichtig die Förderung der Zusammenarbeit unter den kantonalkirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern – Profi und Nicht-Profi sei. Das Fördern und Begleiten von regionaler Zusammenarbeit und der Arbeit der Kirchgemeinden überhaupt war dir ein Anliegen, aber du hast auch schon gesehen, dass im Bereich der Finanzen grosse Herausforderungen auf unsere Kantonalkirche warteten. Verhaltensänderungen und Massnahmen aufgrund der Jugendsynode und des Visitationsberichtes hast du gefordert, sowie auch ein neues Informationskonzept.

Die blaue Musik hast du damals beschrieben als ein Aufmachen, um Gott und den Menschen Raum zu geben, Gelegenheiten zu schaffen. Man müsse gut zuhören, glaubhaft reden und dienend handeln.

Die Kantonalkirche müsse der Kirche und der Gesellschaft immer wieder deutlich machen, dass das Haus mit grauer Musik nur darum gebaut werde, damit sich blaue Musik ereignen könne. Auf allen Ebenen Raum und Gelegenheiten schaffen für die blaue Musik wolltest du, und dazu auch vermehrt aus dem eigenen Haus hinaus, dorthin, wo die Menschen sind; zu jenen Fragen, die sie beschäftigen, um gemeinsam mit den Menschen Musik zu machen.

Und so hast du denn auch von einer Kirche geträumt, die kraftvoll, lebendig und im Aufbruch ist. Eine Kirche mit und neben den Menschen von heute - wie Jesus uns das vorgelebt hat. Eine für die Menschen wichtige Kirche, die wir alle miteinander gestalten, indem beide Arten von Musik ernst genommen und gefördert werden. Für eine offene Kirche, die klar im christlichen Glauben verwurzelt ist. Christliches Leben, das real erlebbar ist.

Bereits im Jahr 2000 wurde unter deiner Leitung der breite, partizipative Prozess St. Galler Kirche 2010 eingeleitet. Aus ihm entstand die Vision „*nahe bei Gott - nahe bei den Menschen*“ und daraus ganz konkrete Zielsetzungen in ganz verschiedenen Aufgabenberei-

chen. Aus dem Visitationsbericht 2007 wurden wiederum Leitziele 2015 abgeleitet, und unter deiner Leitung war es überhaupt erst möglich, dass dies alles nicht einfach nur schön formulierte Papiere blieben, sondern Gedanken, die programmatischen Charakter entfalten. Und so hast du es geschafft, dass sich unsere Kantonalkirche in den letzten Jahren unter deiner Leitung zu einer schweizweit angesehenen und als innovativ geltende Kantonalkirche entwickelte. An vielen Orten und in vielen Arbeitsgebieten ist lebendiges, die Menschen berührendes Zusammenleben entstanden.

Natürlich wäre dir das alleine nicht möglich gewesen. Nebst der guten Zusammenarbeit, die ihr im Kirchenrat immer gepflegt habt, war dir die Förderung deiner Mitarbeitenden durch einen Führungsstil, der jeden seine Stärken ausleben und viel Freiraum für kreatives Wirken lässt, ein Herzensanliegen. Du hast nicht stets darüber gewacht, was deine Mitarbeitenden tun oder nicht tun, sondern hast ihnen vertraut und ihnen Kompetenzen übergeben, damit sie überhaupt wirken konnten. Diese Strategie ist klar aufgegangen, denn das Team der Perle strahlt ein kollegiales, engagiertes und dynamisches Miteinander aus, ist nahe bei den Gemeinden und hat die Veränderungsprozesse der letzten Jahre durch tägliche, harte und strategisch ausgerichtete Arbeit in vielen Details und Themen mitgetragen. Und so bezeichnest du dein Team zu Recht als den grossen Stolz deiner Amtszeit.

Unter deiner Leitung wurden an unserer Kantonalkirche neue Arbeitsstellen geschaffen. Du wirst auch als "Vater der Populärmusik in der Kirche" bezeichnet und bist deinen Wurzeln, der Jugendarbeit, treu geblieben, indem Mitarbeitende eingestellt und Arbeitsstellen dazu geschaffen wurden.

Ein harmonisches Klangbild aus blauer und grauer Musik wolltest du ertönen lassen, und viele deiner Visionen und Wünsche konntest du als Dirigent unserer Kantonalkirche realisieren.

Aus den letzten Synoden klingt uns wahrscheinlich vor allem graue Musik nach und für die einen tönt diese wohl eher nach Moll als nach Dur, wurden doch einschneidende Veränderungsprozesse eingeleitet. Als Theologe und Strategiefinder mit überdurchschnittlicher Managementenerfahrung hast du die Prozesse geleitet und teilweise messerscharf verhandelt, dies aber immer mit dem Ziel, unsere Kantonalkirche in eine sichere, langfristige Zukunft zu führen. Dabei habe ich dich auch bei unterschiedlichen Meinungen stets als absolut fairen und lösungsorientierten Menschen erlebt, der immer wieder Hand bot, aber uns als Synode auch aufzeigte, welche Verantwortung für die Zukunft wir zu tragen haben. Die von dir eingeleiteten Veränderungsprozesse werden uns in die Zukunft begleiten und deine Symphonie noch lange nachhallen lassen.

Aber nicht nur als Chefstrategie und Dirigent unseres Orchesters bleibst du uns in Erinnerung, sondern auch als humorvoller Typ, der mit seiner Fröhlichkeit und seinem Lachen anstecken und begeistern kann. Unglaublich viel hast du gearbeitet, umso mehr hast du jeweils deine wohlverdienten Ferien z.B. in Spanien genossen. Gereist bist du schon immer

gerne, früher auf dem Fahrradsattel, heute wohl eher etwas gemächlicher, aber immer mit viel Interesse für die Menschen und Kulturen der besuchten Länder.

In Zukunft wird dir für die Musse wieder etwas mehr Zeit bleiben, obwohl ich davon ausgehe, dass du dich auch weiterhin für unsere reformierte Kirche stark machen und irgendwie präsent bleiben wirst. Nebst Reisen und Fotografieren wirst du also auch wieder mehr zum Nordic Walking oder auch zum Musizieren auf ganz unterschiedlichen Instrumenten kommen, eine weitere Leidenschaft von dir. Blockflöte, indianische Flöten, Cello, Gitarre und Gesang, Banjo, Akkordeon, Orgel und Klavier, später dann Saxophon; eine Vielzahl an Instrumenten hast du in deinem Repertoire und könntest eigentlich ein eigenes Orchester gründen, auch wenn du selber von dir sagst, nirgends wirklich gut zu sein. Dennoch hast du die Musik in all ihren Formen stets sehr genossen und dich auch von ganz unterschiedlichen Musikstilen, nicht nur dem grauen und dem blauen, berühren, begeistern und hinreissen lassen.

Über das Banjo, das du nach einem Velounfall 2003 zur Heilung eines lädierten Ellbogengelenkes als physiotherapeutisches Hilfsmittel eingesetzt hast, ist deine Faszination für Saiteninstrumente neu entflammt und so hast du auch zu den Stilen und Instrumenten der traditionellen Hawaii Musik gefunden. Eine Ukulele begleite dich nicht selten in deinem Rucksack auf Wanderungen und in den Ferien.

Zur Erinnerung an die vielen Stunden blauer und grauer Kirchenmusik, gemeinsam auch mit uns hier im Parlament, als Andenken an die vielen kirchlichen Symphonien, aber natürlich auch als grosses Dankeschön für dein stets visionäres, feinfühliges und gekonntes Dirigieren des kantonalkirchlichen Orchesters möchten wir dir heute eine echte hawaiianische Ukulele überreichen.

Wir tun dies mit grösster Wertschätzung für dein Schaffen und wünschen dir für die kommende Zeit, dass du oft Ruhe und Musse zum Musizieren findest, Wanderschaften und Reisen geniessen kannst und dennoch unsere reformierte Kirche als Mitdenker auf ihrem Weg begleitest. Und wer weiss, vielleicht lesen wir ja dann in einigen Jahren im Newsletter der Arbeitsstelle für populäre Musik den Hinweis auf „Dölf Weder - live in Concert!“.

Ich wünsche dir im Namen der gesamten Synode von Herzen alles Gute und Gottes reichen Segen für die Zukunft!“

Kirchenratspräsident Pfr. Dr. Dölf Weder dankt herzlich für den überwältigenden Abschied mit Ukulele, Musik und Gesang, sowie für das Gehen eines gemeinsamen Weges und für das gute Miteinander. Er ist dankbar dafür, dass er ein Teil dieses Prozesses sein durfte und wünscht der St. Galler Kirche alles Gute sowie den Synodalen Gottes Segen.

Synodalpräsidentin Daniela Zillig-Klaus verabschiedet den langjährigen, engagierten und umsichtigen Präsidenten der Geschäftsprüfungskommission, Robert Dubacher, Grabs-Gams, mit einem süssen Geschenk.

Daniela Zillig-Klaus weist auf die Einführungsveranstaltung „Neu in der Synode“ für alle neuen Synodalen hin. Diese findet am 3. Mai 2014 in St. Gallen statt.

Ruth Villiger, Rapperswil-Jona, lässt konsultativ darüber abstimmen, ob die Durchführung einer Aussprachesynde auch an einem Samstag mögliche wäre. Die Mehrheit der Synodalen befürwortet das.

Kirchenrätin Annina Policante, St. Gallen, macht auf die Diakoniekampagne 2014 „Du bist der Hoffungsstreifen“ aufmerksam. Sie ermuntert die Kirchgemeinden sich an dieser Kampagne aktiv zu beteiligen, zumal alle Materialien kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

Beatrice Baumberger, Gaiserwald, wirbt für die Synodalgruppe „Lebendige Kirche“. Die Arbeit in dieser Gruppe bildet eine ausgezeichnete Grundlage zur Vorbereitung von Synoden. Die Abschlussveranstaltung zum Legislaturende findet am 12. Februar 2014 statt.

Vor der Pause stellte Kirchenrat Pfr. Heinz Fäh, Rapperswil, eine Delegation der Jubilee Community Church aus Cape Town, vor: Stephanie van Wyk, Gefängnisseelsorgerin; Ryan Saville, Kirchenmusiker, Jugendpfarrer und Mitarbeiter Jugendgottesdienste; Nondumiso Pearl Fezokuhle Mkhize, Ärztin, freiwillige Mitarbeiterin im Kinder- und Jugendbereich, sowie David Lund Adams, Pfarrer der JCC. Die Synode begrüsst die Gäste aus Südafrika.

Kirchenrat Pfr. Heinz Fäh, Rapperswil, bewirbt die Petitionen „Verletzung der grundlegenden Menschenrechte von Angehörigen der religiösen Minderheiten in Iran“ an Hassan Rohani, Präsident der Islamischen Republik Iran, und „Bedrohte Christinnen und Christen“ an den schweizerischen Bundesrat und bittet darum, diese beiden Petitionen zu unterzeichnen.

Vizepräsident Pfr. Renato Tolfo, Rebstein, führte durch die Traktanden 8 und 9.

Im Verlaufe des Vormittages werden verschiedene Gäste willkommen geheissen: alt Kirchenratspräsident Pfr. Karl Graf, St. Gallen; alt Kirchenratsmitglieder Pfr. Jakob Bösch, Eschlikon, und lic. iur. Heidi Baer, Oberuzwil, sowie alt Dekan Samuel Kast, Herisau.

Nach dem Singen des Kanons „Rock my Soul“ begleitet auf einer Ukulele von Musiker Niklaus Looser, Rorschach, sowie den besten Wünschen zu Weihnachten und zum neuen Jahr schliesst Synodalpräsidentin Daniela Zillig-Klaus um 12.50 Uhr die Session der Syno-

de. Sie freut sich auf ein Wiedersehen zur Amtsübergabe im Kirchenratspräsidium am 8. März 2014 in der Kirche St. Laurenzen in St. Gallen sowie zur Sitzung des Kirchenparlaments zur Eröffnung der neuen Legislatur 2014 – 2018 am 30. Juni 2014 in St. Gallen.

Der Verzicht auf das Taggeld und/oder die Reisespesen zugunsten dem Evangelischen Kur- und Ferienhaus Bella Lui in Montana für Reparaturarbeiten und Ersatzanschaffungen ergab CHF 5'022.00.

14. Januar 2014

Im Namen des Büros der Synode

Die Präsidentin: Daniela Zillig-Klaus

Der Vizepräsident: Pfr. Renato Tolfo

Die Sekretäre: Markus Bernet

Esther Nüesch

Die Stimmzählenden: Erika Müller

Monika Storchenegger

Käthi Witschi-Hubmann